

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 51	Ausgegeben in Lüdenscheid am 20.12.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
12.12.2023	Märkischer Kreis	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis	1069
12.12.2023	Märkischer Kreis	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bioabfallentsorgung im Märkischen Kreis	1070
11.12.2023	Märkischer Kreis	4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises	1072
11.12.2023	Märkischer Kreis	2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises über die Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis	1072
13.12.2023	Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Neuenrade	Versammlung der Jagdgenossenschaft Neuenrade am 11.01.2024	1073
06.11.2023	Stadt Iserlohn	Satzungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 148 „Orlohtal“	1073
12.12.2023	Gemeinde Herscheid	17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid	1074
18.12.2023	Märkischer Kreis	1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Märkischen Kreises	1075
12.12.2023	Stadt Plettenberg	4. Änderungssatzung vom 12.12.2023 der Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst vom 03.07.2019	1076
13.12.2023	Stadt Plettenberg	5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 13.12.2023	1077
13.12.2023	Stadt Plettenberg	15. Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe vom 13.12.2023	1078
13.12.2023	Stadt Plettenberg	49. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 13.12.2023	1079

13.12.2023	Stadt Plettenberg	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen - Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben - vom 13.12.2023	1081
13.12.2023	Stadt Balve	Bekanntmachung Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringers Schlade“ im Ortsteil Balve	1082
13.12.2023	Stadt Balve	Bekanntmachung über die Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ im Ortsteil Mellen	1085
12.12.2023	Stadt Halver	31. Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.03.1988	1088
12.12.2023	Stadt Halver	12. Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleineinleiterabgabe vom 26.08.2013	1088
12.12.2023	Stadt Halver	39. Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.1980	1089
12.12.2023	Stadt Halver	13. Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung vom 25.11.2010	1090
12.12.2023	Stadt Lüdenscheid	Satzung über die Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2023	1091
11.12.2023	Stadt Lüdenscheid	Auskunftspflicht der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004	1093
12.12.2023	Stadt Lüdenscheid	Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.08.2023	1094
13.12.2023	Stadt Lüdenscheid	Zweite Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Aussiedler vom 22.12.2020	1094
12.12.2023	Stadt Lüdenscheid	Neunzehnte Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2004	1095
12.12.2023	Stadt Lüdenscheid	Sechzehnte Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 12.12.2007	1097
13.12.2023	Stadt Lüdenscheid	Dreizehnte Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 12.12.2007	1098

11.12.2023	Stadt Lüdenscheid	Satzung über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte vom 11.12.2023	1098
12.12.2023	Stadt Lüdenscheid	Satzung über die Bildung eines Ausbau- und Abrechnungsabschnittes sowie über das Teileinrichtungsprogramm der Erschließungsanlage „Im Wiesental“ (von der Heedfelder Landstraße und der Freisenbergstraße bis zum Kreuzungsbereich Römerweg) vom 12.12.2023	1099
13.12.2023	Stadt Altena (Westf.)	Lärmaktionsplan 4. Runde hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz	1101
13.12.2023	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung (29. Änderung)	1102
13.12.2023	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben (24. Änderung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.12.2023	1103
13.12.2023	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasseranlage (14. Änderung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.12.2023	1104
13.12.2023	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der Kleinkläranlagen (24. Änderung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.12.2023	1104
13.12.2023	Stadt Balve	Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung vom 13.12.2023	1105
14.12.2023	Stadt Menden (Sauerland)	6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entwässerung	1107
13.12.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.12.2023	1108
13.12.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böisperder Weg / östl. Fröndenberger Straße“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.12.2023	1111
14.12.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 14.12.2023	1114
18.12.2023	Stadt Menden (Sauerland)	28. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung vom 12.12.2023	1117
13.12.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.12.2023	1118
13.12.2023	Stadt Menden (Sauerland)	42. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.12.2023	1121

13.12.2023	Stadtwerke Menden	Jahresabschluss 2022 mit Gewinnverwendung	1123
14.12.2023	Stadtwerke Neuenrade - AöR	3. Nachtragssatzung vom 14.12.2023 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen vom 15.12.2020	1129
14.12.2023	Stadtwerke Neuenrade – AöR	5. Nachtragssatzung vom 14.12.2023 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neuenrade vom 13.12.2016 zur Abfallsatzung vom 28.11.2016 über die Abfallentsorgung in der Stadt Neuenrade	1130
14.12.2023	Stadtwerke Neuenrade – AöR	17. Nachtragssatzung vom 14.12.2023 zur Gebührensatzung vom 22.12.2005 zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung – vom 22.02.2006	1132
13.12.2023	Stadt Kierspe	Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 13.12.2023	1133
13.12.2023	Stadt Kierspe	48. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung vom 21.10.1976	1135
13.12.2023	Stadt Kierspe	44. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 10.06.1980	1136
13.12.2023	Stadt Kierspe	41. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.06.1984	1137
13.12.2023	Stadt Kierspe	33. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.07.1988	1138
15.12.2023	Wasserbeschaffungsverband Blintrop	Tagesordnung einer Mitgliederversammlung am 08.01.2024	1139

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Märkischen Kreis
vom 07.12.2023
(Bekanntmachungsanordnung)**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 647) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie des § 17 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis vom 19.05.2011 hat der Kreistag am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen Deponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen und Müllheizkraftwerk Iserlohn, die insoweit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26.03.2007 eine wirtschaftliche Einheit darstellen, erhebt der Märkische Kreis Jahresgebühren von den in § 2 bezeichneten Gebührenschuldern.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind:

- a) die Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises, soweit sie nicht Verbandsmitglieder des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Iserlohn, sind und
- b) der Zweckverband für Abfallbeseitigung in Iserlohn.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

Für die Leistungen des Märkischen Kreises nach § 1 Abs. 1 haben die in § 2 genannten Gebührenpflichtigen Jahresbenutzungsgebühren zu entrichten, die sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls richten.

**§ 4
Gebührensatz**

Die Jahresgebühr beträgt:

- für kompostierbare Grünabfälle 84,37 € je Tonne
- für Restmüll 206,80 € je Tonne

**§ 5
Vorausleistungen**

- (1) Auf die zu erwartende Jahresgebühr wird eine Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Vorausleistung ist der Gebührensatz nach § 4 sowie die voraussichtlichen Abfallmengen, die sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergeben.

- (2) Die Vorausleistungen werden zum 01.01. jeden Jahres festgesetzt und sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit je ¼ des Jahresbetrages fällig.

**§ 6
Festsetzung der Gebühren**

- (1) Im 1. Halbjahr des nachfolgenden Jahres werden die Jahresgebühren für das vorhergehende Jahr endgültig durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Grundlage für die endgültige Jahresgebühr für das vorhergehende Jahr ist der Gebührensatz nach § 4 der für das abzurechnende Jahr geltenden Gebührensatzung sowie die tatsächliche Abfallmenge, die von den Gebührenpflichtigen nach § 2 bei den Abfallentsorgungseinrichtungen des Märkischen Kreises in dem betreffenden Jahr angeliefert wurde. Die Vorausleistungen nach § 5 werden mit der endgültigen Jahresgebühr verrechnet.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis vom 08.12.2022 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Abfallentsorgung im
Märkischen Kreis für das Jahr 2024**

Berechnungsgrundlage
für die Vorausleistungen nach § 5

Gebührenpflichtiger	kompostierbare Grünabfälle t	Restabfall t
Zweckverband für Abfallbeseitigung	23.116	55.845
Stadt Halver	1.021	3.159
Stadt Hemer	1.698	8.583
Gemeinde Herscheid	763	1.520
Stadt Kierspe	202	4.151
Stadt Lüdenscheid	1.658	18.529
Stadt Meinerzhagen	874	5.170
Stadt Neuenrade	324	1.378
Gemeinde Schalksmühle	344	2.665
Gesamt Märkischer Kreis	30.000	101.000

**Gebührenkalkulation 2024
für die Abfallbeseitigung
- Anteil hoheitliche Tätigkeit -**



Aufwand:

1. Abfallberatung (Verbraucherzentrale und Märkischer Kreis)	241.860,00 €
2. Allgemeine Verwaltungskosten	437.370,00 €
3. Abfallvermeidung, Konzept-sachbearbeitung usw.	<u>118.180,00 €</u>
4. <i>Zwischensumme</i>	<i>797.410,00 €</i>
5. von diesem Betrag entfallen auf die Selbstanlieferer:	159.482,00 €
6. auf die Städte und Gemeinden entfällt ein Betrag von:	637.928,00 €

Das ergibt bei 131.000 Tonnen = **4,87 € pro Tonne**

II

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den 12.12.2023

MARCO VOGEL
Landrat

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Bioabfallentsorgung im Märkischen Kreis
vom 07.12.2023
(Bekanntmachungsanordnung)**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreistag am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme seiner Einrichtung der Bioabfallentsorgung (öffentliche Einrichtung) erhebt der Märkische Kreis Jahresgebühren von den in § 2 bezeichneten Gebührenpflichtigen.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind:

- die Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises, soweit sie nicht Verbandsmitglieder des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung sind und
- der Zweckverband für Abfallbeseitigung in Iserlohn.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

Für die Leistungen des Märkischen Kreises nach § 1 haben die in § 2 genannten Gebührenpflichtigen Jahresbenutzungsgebühren in Gestalt von Grund- und Leistungsgebühren zu entrichten. Die jährliche Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der bereitgestellten Bioabfallbehältnisse. Die Leistungsgebühr richtet sich grundsätzlich nach dem Gewicht des angelieferten Bioabfalls. Geringfügige Mengen werden pauschaliert nach Einwohnern pro Gemeinde berechnet. Geringfügige Mengen sind solche, die nicht differenziert gewogen werden können und 5 t pro Jahr pro Stadt/Gemeinde nicht überschreiten.

**§ 4
Gebührensatz**

Die Jahresgebühr beträgt

- (1) für die Städte Lüdenscheid und Neuenrade

Gebühr 85,15 € je Tonne

- (2) für die übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie für den Zweckverband für Abfallbeseitigung

Gebühr 1.183,10 € je 1.100l-Behältnis

Gebühr 85,15 € je Tonne

§ 5 Vorausleistungen

- (1) Auf die zu erwartende Jahresgebühr wird eine Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Vorausleistung ist der Gebührensatz nach § 4 sowie die voraussichtlichen Abfallmengen, die sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergeben.
- (2) Die Vorausleistungen werden zum 01.01. jeden Jahres festgesetzt und sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit je ¼ des Jahresbetrages fällig.

§ 6 Festsetzung der Gebühren

- (1) Im 1. Halbjahr des nachfolgenden Jahres werden die Jahresgebühren für das vorhergehende Jahr endgültig durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Grundlage für die endgültige Jahresgebühr für das vorhergehende Jahr ist der Gebührensatz nach § 4 der für das abzurechnende Jahr geltenden Gebührensatzung sowie die Abfallmenge, die von den Gebührenpflichtigen nach § 2 in dem betreffenden Jahr angeliefert wurde. Wird keine differenzierte Wiegung aufgrund der Geringfügigkeit der Menge des Bioabfalls vorgenommen (§ 3 Satz 4), berechnet sich die endgültige Jahresgebühr für das vorhergehende Jahr nach dem Gebührensatz gemäß § 4 der für das abzurechnende Jahr geltenden Gebührensatzung sowie der von den in § 2 genannten Gebührenpflichtigen in dem betreffenden Jahr angelieferten Restmenge (Gesamtmenge abzüglich abgerechneter Menge nach Gewicht) differenziert nach Einwohnerzahl der jeweiligen Gebührenpflichtigen. Die Einwohnerzahl richtet sich nach der Angabe von IT.NRW zum 30.06. des Vorjahres.
- (3) Die Vorausleistungen nach § 5 werden mit der endgültigen Jahresgebühr verrechnet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bioabfallentsorgung im Märkischen Kreis vom 08.12.2022 außer Kraft.

II Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bioabfallentsorgung im Märkischen Kreis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den 12.12.2023

Marco Voge
Landrat

Bioabfallgebühr ab 01.01.2024

Leistungs- und Grundgebühr

a) Prognostizierte Menge (t)

Stadt / Gemeinde / Zweckverband	prognostizierte Menge t/Jahr
Halver	0,5
Herner	1,0
Herscheid	0,2
Kierspe	0,5
Meinerzhagen	0,6
Schalksmühle	0,3
Zweckverband für	
Abfallbeseitigung:	
Altena	0,5
Balve	0,3
Iserlohn	2,9
Menden	1,7
Nachrodt-Wiblingwerde	0,2
Plettenberg	0,9
Werdohl	0,5
Summe Zweckverband für	7,0
Abfallbeseitigung	10
Zwischensumme	10
Lüdenscheid	3.226,0
Neuenrade	964,0
Zwischensumme	4.190,0
Summe Märkischer Kreis	4.200,0

b) Prognostizierte Anzahl Behälter (Logistik über 1.100l-Behälter)

Stadt / Gemeinde / Zweckverband	prognostizierte Anzahl 1.100l-Behälter
Halver	1
Herner	1
Herscheid	1
Kierspe	1
Meinerzhagen	1
Schalksmühle	1
Zweckverband für	
Abfallbeseitigung:	
Altena	1
Balve	1
Iserlohn	3
Menden	1
Nachrodt-Wiblingwerde	1
Plettenberg	1
Werdohl	1
Summe Zweckverband für	9
Abfallbeseitigung	9
Summe Märkischer Kreis	15

I.
**4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
des Märkischen Kreises für die
Rettungswachen in Trägerschaft des
Märkischen Kreises vom 28.06.2019**

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 2 zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 28.06.2019 erhält folgende Fassung:

Für den Einsatz eines Notarztes wird ab dem 01.01.2024 eine Gebühr in Höhe von 398,88 Euro erhoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 11.12.2023

Marco Voge
Landrat

I.
**2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des
Märkischen Kreises über die Inanspruchnahme der
notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis
vom 28.06.2019**

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises über die Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis vom 28.06.2019 erhält folgende Fassung:

Ab dem 01.01.2024 beträgt die Gebühr 398,88 Euro je Notarzteinsatz.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 11.12.2023

Marco Voge
Landrat

BEKANNTMACHUNG

Versammlung der Jagdgenossenschaft Neuenrade

Gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 2 der Satzung wird hiermit zu einer Versammlung der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Neuenrade am

Donnerstag, 11. Januar 2024, 18.30 Uhr

eingeladen.

Die Versammlung findet im Hotel Kaisergarten, Hinterm Wall 15, 58809 Neuenrade statt.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpachtung des Jagdrechtes für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Neuenrade ab dem 01.04.2024
3. Verschiedenes

Stimmberechtigt sind alle Grundstückseigentümer von bejagbaren Grundstücksflächen innerhalb der Jagdbezirke Neuenrade I und II.

Neuenrade, 13.12.2023

Mit freundlichem Gruß
gez. Gerhard Schumacher
Jagdvorsteher

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 148 „Ortlohntal“

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 26.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Ortlohntal“ als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB vom 25.07.2023 beigelegt.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Iserlohn, den 03.11.2023

Michael Joithe
Bürgermeister

In den Bebauungsplan und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Stadthaus Bömberg, Bömbergring 37 - Bereich Städtebau/Abteilung Städtebauliche Planung, Zimmer U216 -, Einsicht genommen werden.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bbauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bbauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Iserlohn, den 06.11.2023

Michael Joithe
Bürgermeister



**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

**I.
17. Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der
Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid
vom 24.11.2004**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), des § 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. I. Nr. 56), und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I. S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2022 (BGBl. I. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 11.12.2023

folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Herscheid beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Höhe der Abfallgebühren**

(1) Die Gebühr für die Entleerung eines Abfallbehälters, den Transport, die Zuführung des Abfalls zur Wiederverwertung oder seine Beseitigung beträgt

- 1. bei Umleerbehältern mit einem Volumen von 120 l = 21,50 € und mit einem Volumen von 240 l = 43,00 € je Entleerung.* Die Anzahl der Mindestentleerungen (ME) richtet sich nach der Personenzahl bzw. der Zahl der Einwohnergleichwerte, die dem Behälter zugeordnet sind. Festgesetzte Einwohnergleichwerte stehen den Personen gleich. Die Festsetzung der Einwohnergleichwerte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Dabei ist folgende Staffelung maßgebend:

a) für die Benutzung eines MGB 120 l :

aa)	durch eine Person	6 ME
ab)	durch zwei Personen	12 ME
ac)	durch drei Personen	18 ME
ad)	durch vier Personen	22 ME

b)

aa)	durch eine Person	3 ME
ab)	durch zwei Personen	6 ME
ac)	durch drei Personen	9 ME
ad)	durch vier Personen	11 ME
ae)	durch fünf Personen	13 ME
af)	durch sechs Personen	15 ME
ag)	durch sieben Personen	17 ME
ah)	durch acht Personen	19 ME

2. bei Umleerbehältern mit einem Volumen von 1100 l und Einsammlung der Abfälle unter Verwendung von Mülleinfüllschleusen 106,60 € je Benutzer. Die Mindestbenutzung beträgt bei der Verwendung von Mülleinfüllschleusen 650 l pro Benutzer im Jahr.

Festgesetzte Einwohnergleichwerte stehen den Benutzern gleich. Die Festsetzung der Einwohnergleichwerte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Je Einwohner und Einwohnergleichwert wird für die Benutzung der Schleusen ein Transponder ausgehändigt. Für den Transponder wird eine einmalige Gebühr von 15,00 € erhoben. Bei Rückgabe des Transponders, weil die Gebührenpflicht des Benutzers nicht mehr besteht, wird die Gebühr erstattet.*)

3. bei Umleerbehältern mit einem Volumen von 1100 l ohne Verwendung von Mülleinfüllschleusen 2.275,09 € jährlich bei 14-täglicher Leerung und 4.550,18 € bei wöchentlicher Leerung.

4. bei Wechselbehältern: 714,44 € je Tonne
5. für die Benutzungen, die über die Festlegungen des Benutzungszwanges nach § 6 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid hinausgehen, wird für die Entleerung eines MGB 120 I eine Gebühr von 2 1,50 € und bei MGB 240 I eine Gebühr von 43,00 € je Leerung erhoben.
- (2) Werden von einem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück Personen abgemeldet und erfolgt eine Neuanmeldung nicht im gleichen Abfuhrsystem der Gemeinde Herscheid, dann entfallen die auf diese Personen entfallenden Pflichtbenutzungen des verwendeten Abfallbehälters und die darauf bezogenen Benutzungsgebühren. Diese können auf Antrag den Gebührenpflichtigen gutgeschrieben werden.
Wenn sich die Personenzahl auf einem Grundstück dadurch verringert, dass eine Person verstirbt, dann reduziert sich vom Beginn des auf den Todestag folgenden Monats an die festgesetzte Benutzungspflicht.
Auf Antrag wird die dieser Veränderung entsprechende Gebühr anteilig gutgeschrieben.*)
Melden sich einzelne oder mehrere Personen innerhalb des Gemeindegebietes um, erfolgt eine Gebührenkorrektur auf Antrag.*)

- (3) Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l auf Wochenendhausgrundstücken benutzt, beträgt die Zahl der Mindestentleerungen
- | | |
|--------------------------------------|------|
| a) bei der Benutzung eines MGB 120 l | 8 ME |
| b) bei der Benutzung eines MGB 240 l | 4 ME |
- (4) Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l zur Entsorgung von bis zu 8 Wochenendhausgrundstücken gemeinsam benutzt, dann beträgt die Jahresbenutzungsgebühr 104,81 € pro Wochenendhausgrundstück.
Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l zur Entsorgung von bis zu 5 Wochenendhausgrundstücken gemeinsam benutzt, dann beträgt die Jahresbenutzungsgebühr 111,80 € pro Wochenendhausgrundstück.
Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l zur Entsorgung von mehr als 8 Wochenendhausgrundstücken gemeinsam benutzt, dann beträgt die Benutzungsgebühr 98,92 € im Jahr pro Wochenendhausgrundstück.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 12.12.2023

Der Bürgermeister
S C H M A L E N B A C H



I.

1. Änderungssatzung vom 18.12.2023 zur Hauptsatzung des Märkischen Kreises vom 21.12.2020

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 646 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Kreistag des Märkischen Kreises am 07.12.2023 die nachfolgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Märkischen Kreis beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Absätze 2 und 3 der Hauptsatzung erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Stellvertreter/innen des Landrates / der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.

Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten abweichend von § 31 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge.

Im Falle einer Verhinderung der oder des Vorsitzenden erhält das Mitglied, welches den Vorsitz in der Sitzung führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge.

- (3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW oder nach § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktion ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten gezahlt werden, ist auf 42 pro Jahr begrenzt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.

Artikel 2

§ 10 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (3) Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 13,00 €; es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erleiden haben. Falls die Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11.08.2014 in der jeweils geltenden Fassung diesen Betrag übersteigt, gilt mindestens die Höhe des gesetzlich festgelegten Mindestlohns als Regelstundensatz.
- (4) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ersetzt. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in der Entschädigungsverordnung.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 5 Abs. 4 Kreisordnung NRW (KrO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NRW gegen diese Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 18.12.2023

Der Landrat
Marco Voge



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

**4. Änderungssatzung
vom 12.12.2023 der Gebührensatzung
für den Krankentransport-
und Rettungsdienst der
Stadt Plettenberg
vom 03.07.2023**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Plettenberg am 12.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung wird in Anlage 1 wie folgt gefasst:

Anlage 1 zu der Gebührensatzung für den Krankentransport und den Rettungsdienst in der Stadt Plettenberg vom 03.07.2019 in der Fassung ihrer 4. Änderungssatzung:

Die Gebühr für eine Fahrt beträgt bei Einsatz der Rettungswache Plettenberg

a) mit einem Rettungswagen (RTW) in der Verordnung als RTW:	1.055,00 €
b) mit einem Rettungswagen (RTW) in der Verordnung als Krankentransport:	995,00 €
c) für das Notarzteinsetzfahrzeug (NEF):	940,00 €

Artikel II

Die Gebührensatzung wird in Anlage 2 wie folgt gefasst:

Anlage 2 zu der Gebührensatzung für den Krankentransport und den Rettungsdienst in der Stadt Plettenberg vom 03.07.2019 in der Fassung der 4. Änderungssatzung:

Für den Einsatz eines Notarztes wird eine Gebühr in Höhe von **398,88 €** erhoben.

Artikel III

Die vorgenannte Satzung tritt am **01.01.2024** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 12.12.2023

Der Bürgermeister
Schulte



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 13. Dezember 2023

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233),

des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470),

des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560),

sowie

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. I Nr. 73),

– sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung –

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 30. Oktober 2019 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2022 wird - wie folgt - geändert:

II. Abschnitt
Gebührenrechtliche Regelungen
In § 4
Schmutzwasser
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

werden die Absätze 8 und 9 wie folgt geändert:

- (8) Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,12 €/m³.
- (9) Für Gebührenpflichtige, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr 1,43 €/m³.

In § 5
Niederschlagswasser
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

erhält Absatz 8 diese Fassung:

- (8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt
- a) für Gebührenpflichtige, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden (§ 7 Abs. 2 KAG NRW) 0,50 €,
 - b) für alle übrigen 0,68 €.
- je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter), befestigter und/oder unbefestigter Grundstücksfläche.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 13.12.2023

- Schulte -
Bürgermeister



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

15. Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Plettenberg vom 13. Dezember 2023

Aufgrund

des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Art. 71 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122),

der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NordrheinWestfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),

sowie

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NordrheinWestfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233),

– sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung –

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Plettenberg vom 15. Dezember 2005 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 27. September 2023 wird geändert.

Die nachstehenden Bestimmungen werden wie folgt geändert:

§ 27
Grabgebühren

In § 27 Absatz 1 bis 3 werden die geänderten Gebührensätze eingefügt:

- (1) Überlassung von Reihengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten bis zum Ablauf der Ruhezeit gemäß § 11
 - a) für Tot- oder Fehlgeburten, Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen und für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1.219,50 €
 - b) für Personen über 5 Jahren – Gemeinschaftsreihengrabstätten einschließlich Anteil Stele 2.666,50 €
 - c) für Personen über 5 Jahren – Reihengrabstätten 2.404,00 €

- d) für Urnengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Anteil Stele 1.296,30 €
 - e) für naturnahe Urnengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Anteil Stele 1.317,20 €
- (2) Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit
- a) für zwei Grabstellen 3.904,50 €
 - b) für jede weitere Grabstelle 1.952,25 €
 - c) für eine Urnenwahlgrabstätte 1.527,90 €
- (3) Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr
- a) Wahlgrabstätte pro Grabstelle 65,10 €
 - b) Urnenwahlgrabstätte 50,90 €

§ 28
Bestattungsgebühren

In § 28 werden die geänderten Gebührensätze eingefügt:

An Bestattungsgebühren werden erhoben:

- a) für das Auf- und Zuwerfen, die Grabausschmückung und die erste Grabaufmachung gemäß § 10 Abs. 5
 - eines Grabes nach § 27 Abs. 1 Buchst. a) 283,80 €
 - eines Grabes nach § 27 Abs. 1 Buchst. b) und c) sowie Abs. 2 Buchst. a) und b) 639,60 €
- b) für Bestattungen von Urnen 174,50 €

§ 30
Sonstige Gebühren

In § 30 Absatz 1 werden die geänderten Gebührensätze eingefügt:

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:
- b) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle 355,10 €
 - c) Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen 221,00 €
 - d) Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen 27,00 €
 - e) Unterhaltungsgebühr für zurückgegebene oder eingezogene Grabstätten je angefangenes Jahr der Rückgabe bzw. Einziehung für ein
 - Grab nach § 27 Abs. 1 Buchst. a) (Kinderreihengrab) 3,90 €
 - Grab nach § 27 Abs. 1 Buchst. c) (Reihengrab) 8,40 €
 - noch bestehende alte Urnenreihengräber 2,30 €
 - Grab nach § 27 Abs. 2 Buchst. a) (Wahlgrab für zwei Grabstellen) 16,70 €
 - Grab nach § 27 Abs. 2 Buchst. b) (Wahlgrab, jede weitere Grabstelle) 8,40 €
 - Grab nach § 27 Abs. 2 Buchst. c) (Urnenwahlgrab) 2,30 €
 - f) Gebühr für eine Dienstleistung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten (§ 8 Abs. 4 Satz 3) 150,00 €

- f) Gebühr für ein Namensschild an der Stele am Friedhof Holthausen und an der Stele am Friedhof Ohle (pflegefreie Urnengräber und pflegefreie Erdbestattungen) 270,00 €

-zusätzlich zu im Übrigen entstehenden Gebühren-

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 13.12.2023

- Schulte –
Bürgermeister



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

49. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Plettenberg vom 13. Dezember 2023

Aufgrund

der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) und durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443),

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233),

sowie

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),

– sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung –

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Plettenberg vom 18. Dezember 1975 in der Fassung der 48. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2022 wird
- wie folgt - geändert:

1. In § 3 erhält der Absatz 1 nachstehende Fassung:

§ 3 Gebührenregelung Umleersystem

(1) Bei Verwendung des Umleersystems beträgt die Gebühr

1. für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen,
je Bewohner jährlich 97,20 €
2. für Grundstücke, die sowohl Wohn- als auch anderen Zwecken dienen (gemischt genutzte Grundstücke), wird ergänzend zur Gebühr für die Bewohner eine Gebühr bezogen auf den Behälterüberhang als Ausgleich für die weitergehende Benutzung erhoben. Der Überhang ergibt sich aus der Differenz zwischen der Anzahl der Bewohner vervielfacht mit 45 Litern und dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Behältervolumen.
Die Gebühr beträgt je Liter des Behälterüberhangs 2,16 €
3. für alle anderen Grundstücke bei einem zur Verfügung stehenden Behältervolumen von

1	60-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr	129,60 €
1	80-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr	172,80 €
1	120-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr	259,20 €
1	240-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr	518,40 €
1	360-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr	777,60 €

1	770-Liter-Gefäß bei wöchentlicher Abfuhr	3.326,40 €
1	1.100-Liter-Gefäß bei wöchentlicher Abfuhr	4.752,00 €
1	2.500-Liter-Gefäß bei wöchentlicher Abfuhr	10.800,00 €
1	5.000-Liter-Gefäß bei wöchentlicher Abfuhr	21.600,00 €

jährlich je Behälter.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührenregelung Wechselsystem

(1) Bei Verwendung des Wechselsystems beträgt die Gebühr je 100 kg 51,26 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 13.12.2023

- Schulte -
Bürgermeister



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Plettenberg über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen - Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben – vom 13. Dezember 2023

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233),

der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176),

der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470),

der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560),

der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327),

des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 08.07.2016, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560),

sowie

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. I Nr. 73),

– sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung –

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Plettenberg über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 30.10.2019 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2022 wird - wie folgt - geändert:

§ 12 erhält diese Fassung:

§ 12 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung des Inhalts aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beträgt für die Abfuhr und Beseitigung

117,95 €
je entnommenen Kubikmeter.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 13.12.2023

- Schulte –
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Balve

Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ im Ortsteil Balve

Hinweis:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde bereits ab dem 06.11.2023 durchgeführt und aufgrund eines Cyberangriffes abgebrochen.

Die Einstellung des Beteiligungsverfahrens wurde am 22.11.2023 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises öffentlich bekannt gemacht. Im Sinne einer größtmöglichen Rechtssicherheit wird vorsorglich der Verfahrensschritt zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt. Es handelt sich nicht um eine Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB. Die Planinhalte weisen keine Abweichungen zu den bereits ausgelegten Planunterlagen auf.

Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird mit der folgenden Bekanntmachung wiederholt:

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Balve nimmt den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ im Bereich der Friedhofserweiterungsfläche nebst Begründung an und beauftragt die Verwaltung die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4.

Ziel der Änderung ist die Nachverdichtung im Innenbereich.

Durch die Planung soll die langfristig nicht benötigte Friedhofserweiterungsfläche in Wohnbaufläche umgewandelt werden.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 1053 tlw. der Flur 13, Gemarkung Balve.

Ein Übersichtsplan ist der Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ nebst der Begründung, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der Hydrogeologischen Erkundung können gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024

Im Internet unter der folgenden Adresse eingesehen werden:

<https://www.balve.de/wirtschaft-und-bauen/bauen-und-wohnen/bauleitplaene/beteiligungsverfahren>

Wenn Sie über ein Internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Unterlagen auch über den QR-Code einsehen:



Zudem werden die Unterlagen im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 44, Fachbereich 4, 58802 Balve, während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Während des vorgenannten Zeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, per E-Mail an bauleitplanung@balve.de oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an den Bürgermeister der Stadt Balve, Postfach 13 63, 58797 Balve, zu richten.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen, sowie nachfolgend genannte umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls eingesehen werden können.

Umweltbezogene Informationen

1) Bauleitplanung

Begründung zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ mit Aussagen zum Bodenschutz, zu Immissionen, dem Denkmalschutz sowie einer Zusammenfassung der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

2) Gutachten und Fachplanungen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Büros Bertram Mestermann vom September 2023 mit Aussagen zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten, Aufzeigen der Betroffenheit der Arten Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien sowie Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen.
- Hydrogeologische Erkundung des Büros Fuhrmann & Brauckmann GbR vom Juli 2023 mit Aussagen zu den vorhandenen Bodenverhältnissen und dem Grundwasservorkommen.

Die Öffentlichkeit kann sich während der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der Frist zur Planung äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (gem. § 4a Abs. 5 BauGB).

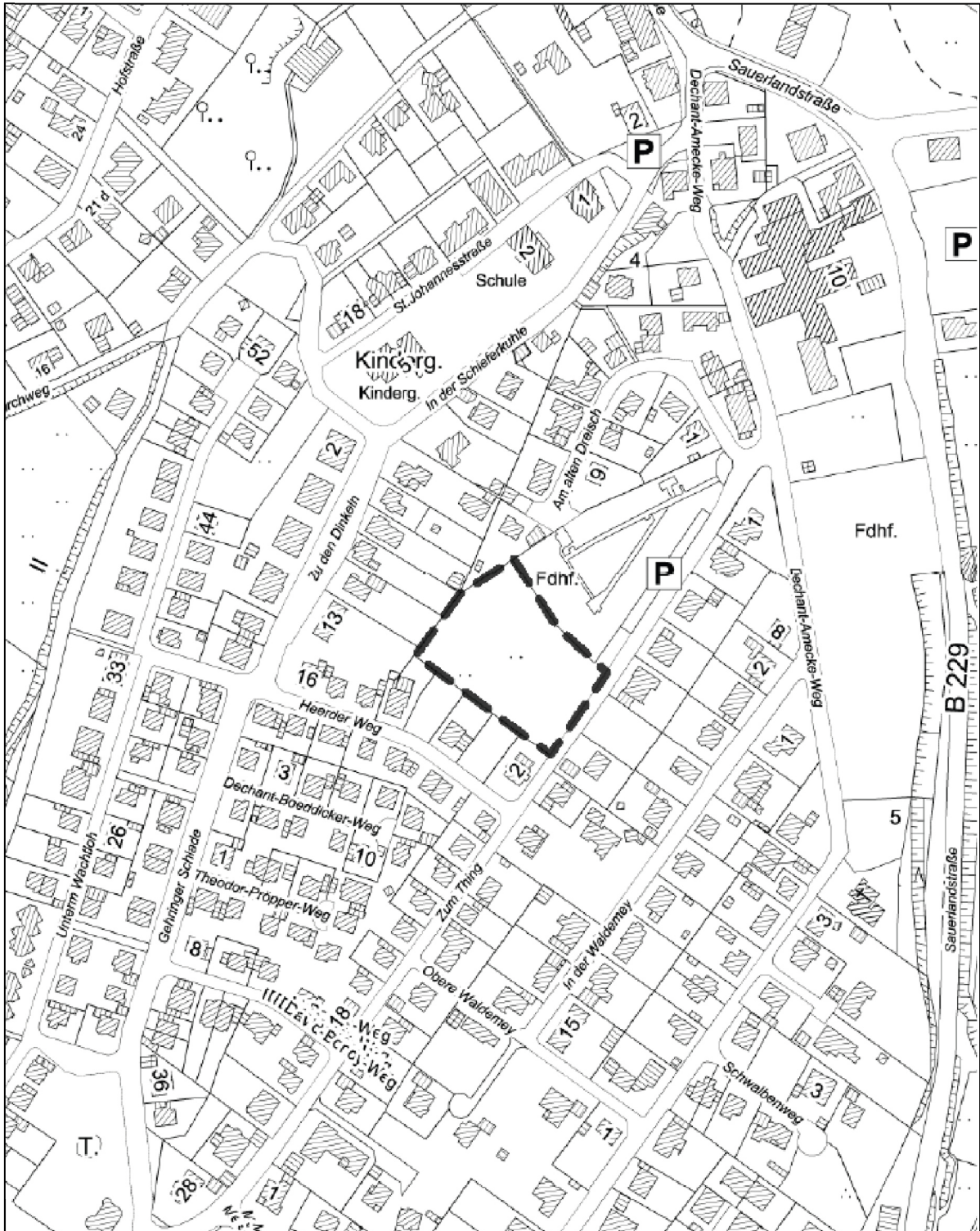
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Balve, den 13.12.2023

Stadt Balve
Der Bürgermeister

gez.
Hubertus Mühling

Übersichtsplan



Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches (schwarze Strichlinie) ohne Maßstab

Bekanntmachung der Stadt Balve

über die Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve sowie zum Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ im Ortsteil Mellen

Hinweis:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde bereits ab dem 26.10.2023 durchgeführt und aufgrund eines Cyberangriffes abgebrochen. Die Einstellung des Beteiligungsverfahrens wurde am 22.11.2023 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises öffentlich bekannt gemacht. Im Sinne einer größtmöglichen Rechtssicherheit wird vorsorglich der Verfahrensschritt zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt. Es handelt sich nicht um eine Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB. Die Planinhalte weisen keine Abweichungen zu den bereits ausgelegten Planunterlagen auf.

Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird mit der folgenden Bekanntmachung neu bekanntgemacht:

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Stadt Balve schließt sich den Stellungnahmen der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Hinweise und Einwendungen an.
2. Der Rat der Stadt Balve nimmt den Entwurf zur 4. Flächennutzungsplanänderung mitsamt der Begründung, dem Umweltbericht sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Kenntnis. Darüber hinaus nimmt er den Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 53 "Photovoltaikanlage Mellen" nebst Begründung, dem Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der vegetationskundlichen Untersuchung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufzustellenden Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung und zum Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ umfasst das Flurstück 129 der Flur 10, Gemarkung Mellen. Ein Übersichtsplan ist der Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve sowie der Entwurf des Bebauungsplanes nebst den nachfolgend bezeichneten Unterlagen:

- Begründung zur Flächennutzungsplanänderung
- Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Flächennutzungsplanänderung
- Begründung zum Bebauungsplan
- Umweltbericht zum Bebauungsplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan
- Vegetationskundliche Untersuchung

können gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024

In Internet unter der folgenden Adresse eingesehen werden:

<https://www.balve.de/wirtschaft-und-bauen/bauen-und-wohnen/bauleitpläne/beteiligungsverfahren>



Wenn Sie über ein Internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Unterlagen auch über den nebenstehenden QR-Code einsehen.

Zudem werden die Unterlagen im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 44, Fachbereich 4, 58802 Balve, während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Während vorgenannten Zeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, per E-Mail an bauleitplanung@balve.de oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an den Bürgermeister der Stadt Balve, Postfach 13 63, 58797 Balve, zu richten.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen, sowie nachfolgend genannte umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls eingesehen werden können.

Umweltbezogene Informationen

1) Bauleitplanung

Bebauungsplanentwurf Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ mit Darstellung der für den Eingriffsausgleich vorgesehenen Flächen.

Planentwurf der 4. Flächennutzungsplanänderung mit nachrichtlicher Darstellung des Landschaftsschutzgebietes.

Begründung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ mit Aussagen zu Altlasten, Emissionen und Denkmalschutz sowie einer Zusammenfassung der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und des Umweltberichts.

Begründung zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Aussagen zu Altlasten, Emissionen und Denkmalschutz sowie einer Zusammenfassung der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und des Umweltberichts.

2) Gutachten und Fachplanungen Flächennutzungsplan:

- Umweltbericht vom August 2023 des Büros Bertram Mestermann mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen durch die Planung.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Büros Bertram Mestermann von August 2023 mit Aussagen zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten, Aufzeigen der Betroffenheit der Arten Fledermäuse, Vögel und Amphibien sowie Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen.

Bebauungsplan:

- Umweltbericht vom August 2023 des Büros Bertram Mestermann mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen durch die Planung.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Büros Bertram Mestermann von August 2023 mit Aussagen zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten, Aufzeigen der Betroffenheit der Arten Fledermäuse, Vögel und Amphibien sowie Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen.
- Vegetationskundliche Untersuchung des Büros Landschaftsökologie & Umweltplanung von Mai 2023 mit Aussagen zur bestehenden Nutzung und der vorhandenen Biotoptypen und einer vegetationskundlichen Beschreibung der Fläche.

3) Umweltbezogene Stellungnahmen und Eingaben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Schutzgut Mensch

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53 Immissionsschutz vom 09.05.2023, Aussage, dass keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Stellungnahme des Märkischen Kreises vom 07.06.2022
Aussagen zur Ermittlung der Eingriffe und den daraus resultierenden Eingriffs- Ausgleichsmaßnahmen. Zudem Bezug auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Informationen, dass möglicherweise ein Nahrungshabitat für Greifvögel im Plangebiet liegt.

Schutzgut Boden

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau vom 22.05.2023, Vorkommen von ehemaligen Bergwerksfeldern und Aussagen, dass aktuell kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist.
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vom 17.05.2023 Aussage, dass gegen die Errichtung der PV-Anlage auf dem geplanten Grundstück keine Bedenken bestehen. Äußerung von Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Kompensation auf landwirtschaftlichen Flächen.
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 28.04.2023 Aussage, dass aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken bestehen.

Schutzgut Landschaftsschutz und Landschaftsbild

- Stellungnahme des Märkischen Kreises vom 07.06.2022
Aussage, dass das Plangebiet innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegt und die Planung mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden ist.

Schutzgut Kultur

- Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen vom 28.04.2023
Information zu möglichem Vorhandensein bisher unbekannter Bodendenkmalsubstanz im Plangebiet.

Die Öffentlichkeit kann sich während der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der Frist zur Planung äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (gem. § 4a Abs. 6 BauGB).

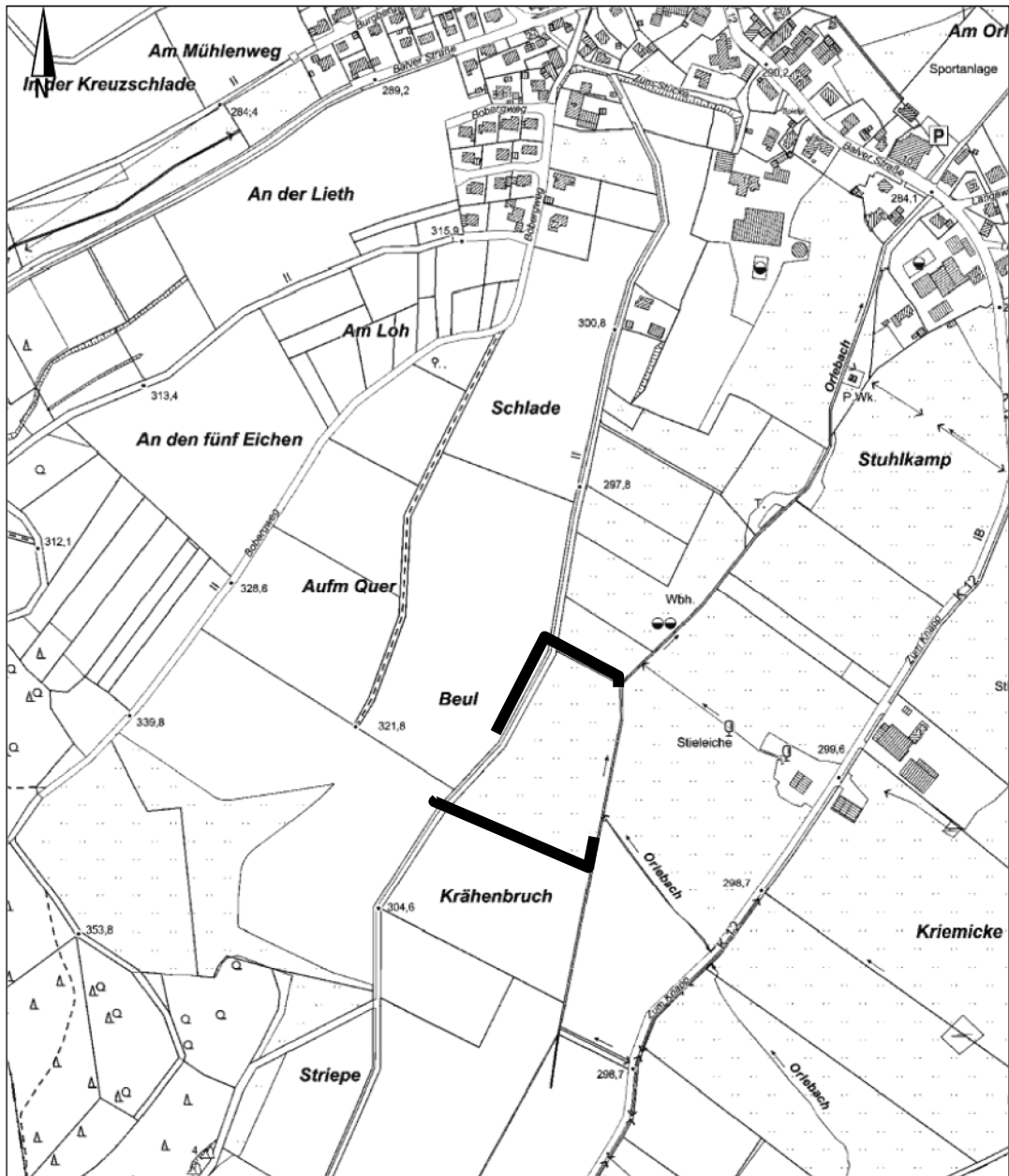
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfs-gesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Balve, 13.12.2023

Stadt Balve
Der Bürgermeister

gez.
Hubertus Mühling

Übersichtsplan



Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches (schwarze Strichlinie) ohne Maßstab



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

31. Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.03.1988

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit gelten Fassung
- der §§ 60 und 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 43 ff, 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV NRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S.602) in der zurzeit geltenden Fassung,
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.03.1988 wird der Betrag von 58,24 € in **93,07 €** geändert

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 31. Satzung zur Änderung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.03.1988 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- e)
Halver, 12.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

12. Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 26.08.2013

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung,
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung

- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung
- des Abwasserabgabengesetzes NRW vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW.2016, S. 559), in der zurzeit geltenden Fassung
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.12.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung
- sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Halver vom 06.03.2014, in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 26.08.2013 wird wie folgt geändert:

- 1) In § 4 Absatz 6 wird die Gebühr von 1,47 Euro/cbm in **1,71 Euro/cbm** geändert.
- 2) In § 4 wird nach Absatz 6 die Bezeichnung Absatz 2 in Absatz 7 geändert und die Gebühr von 2,48 Euro/cbm wird in **2,19 Euro/cbm** geändert.
- 3) In § 5 Absatz 4 die Gebühr von 0,57 Euro/qm in **0,78 Euro/qm** geändert.

§ 2

§ 2 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

- (3) Die Abwasserabgabe für Kleininleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1

AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 4 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 26.08.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 12.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

39. Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW.) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, S. 12/SGV.NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 687), in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

a) § 3 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980 wird wie folgt geändert:

b) „Die Benutzungsgebühr für die Reinigung der Fahrbahn (Sommerreinigung) beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 0,95 €
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient 0,95 €
- c) dem überörtlichen Verkehr dient 0,95 €.“

c) § 3 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980 wird wie folgt geändert:

„Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite 1,95 Euro.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 39. Satzung zur Änderung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. 12. 1980 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 12.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

13. Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25.11.2010

Aufgrund

- der §§ 6,7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, (GV NRW S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S. 712/SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02. 1987 (BGBl. I, S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung
- und in Anwendung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Der § 6 Abs. 1 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25.11.2010 enthält folgende Formulierung:

Die jährliche Gebühr im Umleersystem beträgt je aufgestellten Abfallbehälter

Behältervolumen	
60 l	161,40 €
80 l	215,20 €
120 l	322,80 €
240 l	645,60 €
1.100 l	2.959,00 €
2.500 l	6.725,00 €
5.000 l	13.450,00 €

2. Der § 8 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25.11.2010 enthält folgende Formulierung:

Die Gebühr für im Wechselsystem abgefahrenen Abfall beträgt je 100 kg **45,70€**.

3. Der § 10 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Bereitstellung der in § 9 genannten Anzahl von grünen Abfallbehältern ist gebührenfrei. Werden hierüber hinaus weitere Abfallbehälter benötigt, betragen die Gebühren je 240 l Behälter 14,40 € jährlich und je 1.100 l Behälter 66,00 € jährlich.
- (2) Beträgt das übersteigende Gefäßvolumen Bruchteile eines Gefäßes, so beträgt die Gebühr 0,06 € jährlich je Liter Gefäßvolumen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 12.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 12.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



Stadt
Lüdenscheid

Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2023

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der kommunalen Friedhöfe entstehenden Kosten Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenschuldner ist
 - a) derjenige, der die Leistungen der Stadt Lüdenscheid veranlasst,
 - b) derjenige, der die Einrichtungen der Stadt Lüdenscheid in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Wahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	1.056,09 Euro
b) jede weitere Grabstelle	950,48 Euro
c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	35,20 Euro
2) bei Reihengrabstätten	
a) für Verstorbene unter fünf Jahren	506,92 Euro
b) für Verstorbene ab fünf Jahren	865,99 Euro

3)	bei Reihenpflegegrabstätten	1.034,97 Euro
4)	bei anonymen Reihengrabstätten	*950,48 Euro
5)	bei Urnenwahlgrabstätten	
	a) 1. Grabstelle	528,04 Euro
	b) jede weitere Grabstelle	475,24 Euro
	c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	21,12 Euro
6)	a) bei Urnenwahlgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlage	528,04 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	21,12 Euro
7)	a) bei Urnennaturgrabstätten, je Stelle	865,99 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	34,64 Euro
8)	a) bei Urnengrabstätten im Baumhain	865,99 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	34,64 Euro
9)	bei Urnenreihengrabstätten	454,12 Euro
10)	bei Urnenreihenpflegegrabstätten	475,24 Euro
11)	bei anonymen Urnenreihengrabstätten	*433,00 Euro
12)	a) bei Urnenpartnergrabstätten, je Stelle	475,24 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	21,12 Euro
13)	im Kolumbarium I + II	
	a) Wahl der Kammer durch den Nutzungsberechtigten	
	I) für eine Kammer insgesamt	2.323,40 Euro
	II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	92,94 Euro
	b) Zuteilung der Kammer / Stelle durch die Stadt	
	I) für eine Kammer insgesamt	2.196,66 Euro
	II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	87,87 Euro
	III) je Stelle in einer Kammer	549,17 Euro
	IV) Verlängerungsgebühr je Stelle und Jahr	21,97 Euro

*siehe Erläuterungen in § 3 Absatz 7

(2) An Bestattungsgebühren einschließlich der 1. Graubauaufmachung werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Wahlgrabstätten, je Stelle	1.238,40 Euro
2)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene unter fünf Jahren	346,75 Euro
3)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab fünf Jahren	953,57 Euro
4)	bei anonymen Reihengrabstätten	*891,65 Euro
5)	bei Reihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	1.129,65 Euro
6)	bei Urnenwahlgrabstätten je Stelle, Urnenwahlgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlage, je Stelle, Urnenreihengrabstätten, anonymen Urnenreihengrabstätten	235,30 Euro *235,30 Euro
7)	bei Urnenreihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	473,30 Euro
8)	bei Urnenpartnergrabstätten einschließlich der Namensplatte	473,30 Euro
9)	bei Urnennaturgrabstätten einschließlich des Namensschildes je Stelle	349,95 Euro
10)	bei Urnengrabstätten im Baumhain einschließlich des Namensschildes, je Stelle	377,95 Euro
11)	im Kolumbarium I + II einschließlich des Namensschildes, je Stelle	161,56 Euro

*siehe Erläuterungen in § 3 Absatz 7

(3) Für Urnen, die zeitgleich in Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Gebühren abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach Aufwand erhoben werden.

(4) Für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben:

1)	Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	265,00 Euro
2)	Benutzung einer Leichenkammer	85,00 Euro

(5) Für die Bearbeitung eines Antrages oder einer Anzeige wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(6) Für die Unterhaltung einer Grabstätte bei Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Erdgrabstätten je Grabstelle und Jahr	56,85 Euro
2)	bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr	31,84 Euro

(7) Wenn und soweit die mit Sternzeichen gekennzeichneten Gebühren gesetzlich der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich diese Gebühren um den Umsatzsteuersatz von derzeit 19 %. Es werden dann folgende abweichende Gebühren erhoben:

Gebühr gemäß		
1)	§ 3 Absatz 1 Ziffer 4	1.131,07 Euro
2)	§ 3 Absatz 1 Ziffer 11	515,27 Euro
3)	§ 3 Absatz 2 Ziffer 4	1.061,06 Euro
4)	§ 3 Absatz 2 Ziffer 6	280,01 Euro

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 12.12.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Stadt
Lüdenscheid

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

über die Auskunftspflicht der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Stadt Lüdenscheid gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004

Auf der vorgenannten Grundlage sind die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen des Rates verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch Auskunft zu geben über

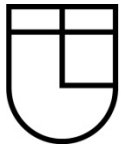
- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Daher liegen die übermittelten Auskünfte der Mitglieder der Gremien während der allgemeinen Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02351/17-1509, im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Rat und Bürgermeister, Zimmer 109, Rathausplatz 2 in 58507 Lüdenscheid zur Einsichtnahme aus.

Lüdenscheid, 11.12.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de eingesehen werden.



Stadt Lüdenscheid

Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 22.08.2023

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 22.08.2023 wird wie folgt geändert:

- § 6 (Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Teilpauschale und daneben für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

- § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Ob die Fraktionen ihre vorbereitenden Sitzungen in analoger, hybrider oder digitaler Form abhalten, ist den Fraktionen überlassen. Eine Online-Fraktionssitzung (hybrid oder digital) liegt dann vor, wenn im Vorfeld zu der Sitzung eingeladen, die üblichen Personen teilnehmen und im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer/-innen einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß von der / dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

- § 6 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 12.12.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Stadt Lüdenscheid

Zweite Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Aussiedler der Stadt Lüdenscheid vom 22.12.2020

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Aussiedler der Stadt Lüdenscheid vom 22.12.2020 wird wie folgt geändert:

- Die Liste der vorhandenen Objekte als Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Aussiedler der Stadt Lüdenscheid vom 22.12.2020 wird durch die beigefügte Liste ersetzt, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- Der Gebührentarif als Anlage 2 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Aussiedler der Stadt Lüdenscheid vom 22.12.2020 wird durch den beigefügten Gebührentarif ersetzt, der als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 13.12.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger > Info & Service > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Anlage 1 der zweiten Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Aussiedler der Stadt Lüdenscheid vom 22.12.2020

Städtische Objekte

Am Nattenberg 1
An der Schnappe 2
An der Schnappe 4
An der Schnappe 6
Obertinsberger Straße 20
Obertinsberger Straße 22
Obertinsberger Straße 24
LIBZ - Turnhalle
Hermann-Gmeiner-Schule
Gartenstraße 52

angemietete Objekte

Friedrich-Wilhelm-Straße
1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 33
Volmestraße 20
Elisabethstraße 3, 11
Fabiolastraße 1, 3, 17, 19
Nelly-Pütz-Straße 1, 11
Sauerlandring 12-14, 16, 18, 20

Anlage 2 der zweiten Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Aussiedler der Stadt Lüdenscheid vom 22.12.2020

Die Grundgebühr beträgt je Quadratmeter Nutzfläche und Kalendermonat 35,32 €.

Die Nebenkostenpauschalen betragen für den Verbrauchsstrom
41,03 Euro pro Person und Monat,

die Heizkosten
3,34 Euro pro Quadratmeter und Monat,

die Wasser- und Entwässerungskosten
16,83 Euro pro Person und Monat,

die Müllgebühren
24,03 Euro pro Person und Monat.



Stadt
Lüdenscheid

Neunzehnte Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 wird wie folgt geändert:

- § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Gehwege und gefährliche Stellen zum Beispiel auf Treppen, Rampen, Brücken oder bei starkem Gefälle sind auf der gesamten Länge in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (circa. 1,5 Meter) von Schnee und Glätte freizuhalten. Zur Beseitigung von Eis- und Schneeglätte sind grundsätzlich abstumpfende oder auftauende Streumittel zu verwenden.

- § 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen

Reinigungs-klasse	1. Teil-betrag Kehrichtrei-nigung	2. Teil-betrag Winter-dienst	Gesamtge-bühr
I	26,93 Euro	9,25 Euro	*36,17 Euro
II	3,85 Euro	6,16 Euro	10,01 Euro
III	7,69 Euro	6,16 Euro	*13,86 Euro
IV	3,85 Euro	3,08 Euro	6,93 Euro
V	1,92 Euro	3,08 Euro	*5,01 Euro
VI	1,92 Euro	3,08 Euro	*5,01 Euro
VII	0,00 Euro	3,08 Euro	3,08 Euro
VIII	15,39 Euro	7,71 Euro	*23,09 Euro
IX	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro

***Abweichungen zwischen der Summe der Teilbeträge und der Gesamtgebühr ergeben sich aus der Anwendung der Regelungen kaufmännischen Rundung.**

Im Heranziehungsbescheid wird die Gesamtgebühr ausgewiesen.

- § 8 erhält folgende Fassung:

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Straßenreinigung, zum Beispiel durch Straßenbauarbeiten, bei Ausfall von Reinigungsmaschinen, bei Naturereignissen, infolge von Witterungseinflüssen, bei gesetzlichen Feiertagen, bei Behinderung der Reinigung durch den ruhenden oder fließenden Straßenverkehr oder sonstigen unvorhergesehenen Störungen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erlass sowie Schadensersatz.

Bei einem Reinigungsausfall von mehr als 10 % der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung auf mehr als der Hälfte der zu reinigenden Straße werden die Straßen-reinigungsgebühren für die Ausfallzeiten für die darüberhinausgehenden ausgefallenen Reinigungen auf Antrag erstattet.

Die Erheblichkeitsschwelle von 10 %, ausgehend von 52 Wochen pro Jahr, ist bei entsprechenden Reinigungsausfällen in den einzelnen Reinigungsklassen wie folgt überschritten:

Reinigungs-klasse	Ausfall der Reinigungen
I	37 und mehr
II und IV	6 und mehr
III und VIII	11 und mehr
V und VI	3 und mehr

Der Anspruch für das vorangegangene Kalenderjahr ist bis zum 15.02. des nachfolgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, geltend zu machen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

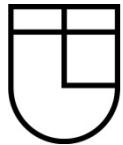
Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 12.12.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



**Sechzehnte Satzung vom 12.12.2023
zur Änderung der Satzung über die
Abfallentsorgungsgebühren
in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007 wird durch den beigefügten Gebührentarif ersetzt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 12.12.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

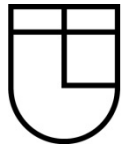
Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

**Gebührentarif
als Anlage zur Sechzehnten Satzung vom
12.12.2023 zur Änderung der Satzung über die
Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid
vom 12.12.2007**

I. Die fortlaufende Gebühr beträgt

bei einer Behältergröße	und wöchentlich einmaliger Leerung im Kalenderjahr	Und 14-täglicher Leerung im Kalenderjahr	und einmaliger Leerung
a) 35 l	346,46 Euro	175,06 Euro	6,73 Euro
von b) 50 l	436,46 Euro	214,57 Euro	8,32 Euro
c) 80 l	601,28 Euro	284,16 Euro	11,28 Euro
von d) 120 l	790,18 Euro	400,58 Euro	15,34 Euro
e) 240 l	1.390,86 Euro	722,90 Euro	27,31 Euro
von f) 1.100 l	4.749,24 Euro	2.649,32 Euro	96,61 Euro
g) 2.500 l	22.470,25 Euro	11.235,12 Euro	432,12 Euro
von h) 5.000 l	38.219,70 Euro	19.109,85 Euro	734,99 Euro

II. Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack beträgt (einschließlich des Kaufpreises) 7,30 Euro.



Stadt
Lüdenscheid

**Dreizehnte Satzung vom 13.12.2023
zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid
über die Erhebung von Gebühren für den
Rettungsdienst vom 12.12.2007**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 12.12.2007 wird wie folgt geändert:

Im Gebührentarif als Anlage zur Satzung wird die Gebühr

- II. Notarzteinsatz
a) für den Notarzt je Patient
auf 398,88 EURO angehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 13.12.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Stadt
Lüdenscheid

**Satzung
der Stadt Lüdenscheid
über die Benutzungsgebühren
für Obdachlosenunterkünfte
vom 11.12.2023**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Obdachlosenunterkünfte entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Nutzungsberechtigten Personen der Obdachlosenunterkünfte, die in einer in § 2 Absatz 4 dieser Satzung genannten Unterkunft untergebracht sind.
- (3) Mehrere Nutzungsberechtigte Personen einer Obdachlosenunterkunft haften als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht von dem Tage an, von dem die/der Gebührenpflichtige die Obdachlosenunterkunft benutzt oder durch Genehmigung der Stadt benutzen kann.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenbemessung richtet sich nach der Gesamtkalkulation der in der Obdachlosenunterkunft entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten. Die Gebühr richtet sich weiter nach der maßgeblichen Nutzfläche, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Diese setzt sich zusammen aus der zugewiesenen reinen Wohnfläche sowie der anteiligen Gemeinschaftsfläche.
- (2) Gemeinschaftsflächen sind die für die gemeinsame Nutzung zur Verfügung gestellten Sanitärräume. Erfolgt in einer abgeschlossenen Wohnung keine Familienbelegung, sondern eine Sammelbelegung mit Einzelpersonen, sind auch Flure und Küchen Gemeinschaftsflächen.
- (3) Die anteilige Gemeinschaftsfläche wird durch die Division der insgesamt nutzbaren Gemeinschaftsfläche durch die Summe der Wohnfläche der Wohneinheiten, die die Gemeinschaftsfläche nutzen, multipliziert mit der zugewiesenen reinen Wohnfläche, ermittelt.
- (4) Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter Nutzfläche und Monat in den einzelnen Obdachlosenunterkünften:

Leifringhauser Str. 1, 3 und 5 33,04 Euro
Stromkostenpauschale bei Sammelbelegung 4,69 Euro
Heizkostenpauschale bei Sammelbelegung 2,19 Euro.

- (5) Die Stadt kann zur Unterbringung Obdachloser einzelne Wohnungen anmieten oder eigene Wohnungen nutzen. Auf diese Wohnungen finden die Regelungen dieser Satzung Anwendung, solange diese Wohnungen nicht durch Ausstattungsstandard, Art und Höhe der durch die Anmietung entstehenden Kosten, von den Kosten der städtischen Obdachlosenunterkünfte erheblich abweichen.
- (6) Wird die Obdachlosenunterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren nach Tagen berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeder für sich berechnet. Bei der Verlegung von einer Obdachlosenunterkunft in eine andere zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenberechnung für die neue Obdachlosenunterkunft.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird am dritten Tage nach der erstmaligen Benutzung oder der Bereitstellung der Obdachlosen- oder Sammelunterkunft und im Übrigen am dritten Tag jeden Monats im Voraus für den laufenden Monat fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte vom 10.03.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 11.12.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Stadt
Lüdenscheid

Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Bildung eines Ausbau- und Abrechnungsabschnittes sowie über das Teileinrichtungsprogramm der Erschließungsanlage „Im Wiesental“

**(von der Heedfelder Landstraße und der Freisen-
bergstraße bis zum Kreuzungsbereich Römerweg)
vom 12.12.2023**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

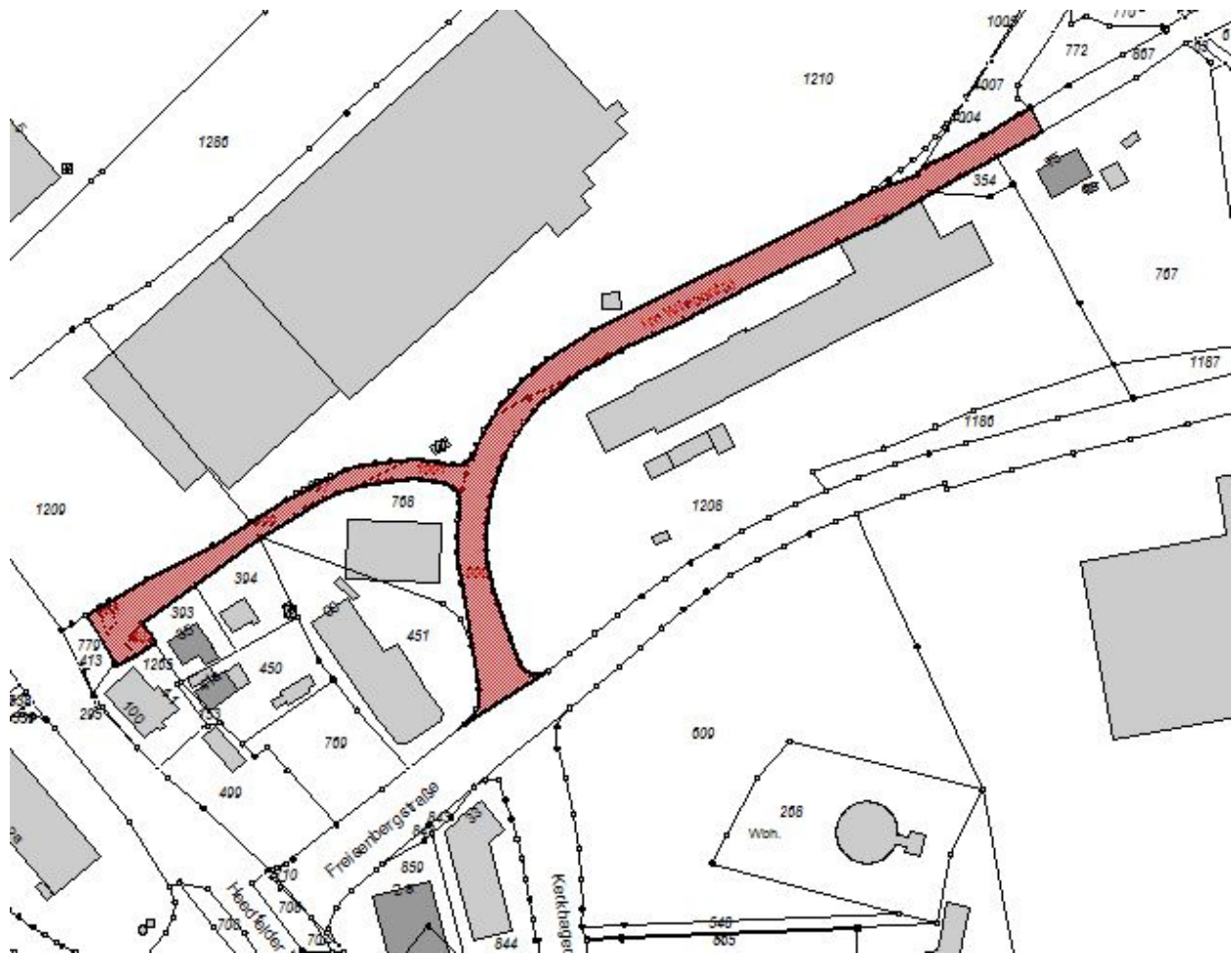
§ 1

Ausbau- und Abrechnungsabschnitt

Bei der Erschließungsanlage „Im Wiesental“ wird zum Zweck der Ermittlung und Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes folgender Ausbau- und Abrechnungsabschnitt gebildet:

von der Heedfelder Landstraße und von der Freisenbergstraße bis zum Kreuzungsbereich Römerweg.

Die betroffene Fläche ist nachstehend abgebildet.



§ 2

Teileinrichtungsprogramm

Die Erschließungsanlage „Im Wiesental“ bedarf zu ihrer endgültigen Herstellung folgender Teileinrichtungen:

- a) Im Bereich ab der Kreuzung Freisenbergstraße und Im Wiesental bis zur Abzweigung der Stichstraße Im Wiesental, die zur Heedfelder Landstraße führt:

Fahrbahn, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, beidseitige Gehwege und Straßenbegleitgrün.

- b) Im Bereich der Stichstraße „Im Wiesental“, die zur Heedfelder Landstraße führt:

Fahrbahn, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün und Gehweg im Bereich der Wendepalte.

- c) Im Bereich ab der Teilung der Straße Im Wiesental bis zum Kreuzungsbereich Römerweg:

Fahrbahn, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Gehweg auf der östlichen Straßenseite und Straßenbegleitgrün.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 44 Absatz 3 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches kann der / die Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er / Sie kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er / sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem / der Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 12.12.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger > Info & Service > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Lärmaktionsplan 4. Runde für die Stadt Altena hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz

Der Rat der Stadt Altena hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 im Verfahren gemäß § 47d Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG beschlossen. Durch diese Auslegung erhält die Öffentlichkeit die Möglichkeit an der Ausarbeitung und der Überprüfung des Lärmaktionsplans 4. Runde mitzuwirken.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig, mit Ausnahme der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Dort ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig.

Die Planung ist erforderlich, um in Erfüllung der EU-Umgebungslärmrichtlinie und der darauf fußenden nationalen Gesetzgebung auf der Basis der Kartierungen der gegebenen Lärmsituation, Lärmprobleme und negative Lärmauswirkungen sichtbar zu machen und zu regeln. 1. Hauptverkehrsstraße: mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftverkehrszeugen pro Jahr. 2. Haupteisenbahnstrecke: mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr. 3. Großflughäfen: Verkehrsflughafen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50.000 Bewegungen pro Jahr. 4. Ballungsraum: ein Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1.000 Einwohner pro km². Die Planung dient grundsätzlich auch dem Schutz „Ruhiger Gebiete“.

Bei der Neuaufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen.

Die Beteiligung Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgt in zwei Phasen. Grundlage für die erste Phase ist die vom LANUV NRW erstellte aktuelle Lärmkartierung (<https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>). Ihre Stellungnahmen werden ausgewertet und in der Erarbeitung des Entwurfs des Lärmaktionsplans Stufe 4 berücksichtigt. Die zweite Phase der Beteiligung wird nach Fertigstellung des Entwurfs des Lärmaktionsplans Stufe 4 stattfinden.

Der Entwurf des Lärmaktionsplan Runde 4. ist vom

**20. Dezember 2023 bis einschließlich
19. Januar 2024**

**auf der Homepage der Stadt Altena unter
www.altena.de/bekanntmachungen veröffentlicht.**

Der Entwurf liegt zusätzlich im genannten Zeitraum zur Einsicht bei der Stadt Altena in der Abteilung Planen und Bauen, Erdgeschoss, Zimmer 0.10, Lüdenscheider Straße 25 - 27, 58762 Altena während der Dienststunden

Montags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Abgabe einer Stellungnahme soll elektronisch an die Abteilung Planen und Bauen der Stadt Altena (n.horn@altena.de oder bauen@altena-notbetrieb.de) erfolgen. Alternativ können Stellungnahmen auch schriftlich per Post (Anschrift: Lüdenscheider Straße 25 – 27, 58762 Altena), oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Rat der Stadt Altena entscheidet bei der Beschlussfassung des Lärmaktionsplanes Runde 4. in öffentlicher Sitzung über die eingegangenen Stellungnahmen. Das Ergebnis wird mit Angabe der Entscheidungsgründe mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan Runde 4. unberücksichtigt bleiben.

Weitere Informationen:

Umfangreiche Informationen zu den Themen Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung finden Sie im Umgebungslärmportal des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Umgebungslärmportal finden Sie auch alle Lärmkarten der 4. Runde für Nordrhein-Westfalen im Lärmkartenviewer NRW. Das Geoportal des Eisenbahn-Bundesamtes mit den Lärmkarten der Haupteisenbahnstrecken des Bundes erreichen Sie hier: GeoPortal.EBA - Verfügbare Kartendienste von GeoPortal.EBA (eisenbahn-bundesamt.de)

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Altena in seiner Sitzung am **11.12.2023** gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der Stadt Altena unter www.altena.de/bekanntmachungen veröffentlicht. Die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind gemäß §27a VwVfG auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter www.altena.de/bekanntmachungen veröffentlicht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Altena (Westf.), den 13.12.2023 gez.
Uwe Kober
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Iserlohn (29. Änderung)

I.

Der Rat der Stadt hat am 12. Dezember 2023 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Iserlohn vom 22. Dezember 1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. Dezember 2022 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der z.Z. gültigen Fassung, den §§ 1, 2, 4 und 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der z.Z. gültigen Fassung und dem § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) in der z.Z. gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 4 ändert sich wie folgt:

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr im Behältersystem (Umleersystem) beträgt bei 14-täglicher Leerung je aufgestellten Abfallbehälter

a) von 60 l	150,00 Euro
b) von 80 l	199,00 Euro
c) von 120 l	297,00 Euro
d) von 240 l	592,00 Euro
e) von 360 l	890,00 Euro

- (2) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei wöchentlicher Leerung je aufgestellten Abfallbehälter

a) von 770 l	3.831,00 Euro
b) von 1.100 l	5.428,00 Euro
c) von 2.500 l	12.353,00 Euro
d) von 5.000 l	24.645,00 Euro

- (3) Auf Antrag wird die Gebühr für einen 60 l-Behälter auf 101,06 Euro ermäßigt, sofern der Gebührenpflichtige für das abgelaufene Jahr nachweist, dass auf dem angeschlossenen Grundstück während des Jahres nur eine Person gewohnt hat. Der Antrag ist bis spätestens 31. März des Folgejahres zu stellen.

- (4) Die Gebühr beim Großcontainersystem (Wechselsystem) beträgt je 100 kg Abfall 59,38 Euro. Je Wechselbehälter sind Abfuhrkosten in Höhe von 216,04 Euro zu entrichten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 13.12.2023

Michael Joithe
Bürgermeister

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben in der Stadt Iserlohn (24. Änderung)

mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.12.2023

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 12. Dezember 2023 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben in der Stadt Iserlohn in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. Dezember 2022 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z. Z. gültigen Fassung, den §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969

(GV NRW S.712) in der z. Z. gültigen Fassung und § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW 1995, S. 926) in der z.Z. gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 145,98 €.
- (2) Die abfuhrmengenabhängige Gebühr beträgt 36,77 € / m³ abgefahrenen Fäkalschlammes. Nicht volle Kubikmetermengen werden anteilig berechnet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 13.12.2023

Michael Joithe
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasseranlage der Stadt Iserlohn (14. Änderung)

mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.12.2023

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 12. Dezember 2023 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasseranlage der Stadt Iserlohn vom 14. Dezember 2011 in der Fassung der Änderungsatzung vom 13. Dezember 2022 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der z. Z. gültigen Fassung, auf § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW.1995, S. 926) in der z. Z. gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) in der z. Z. gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 4 beträgt 2,68 € / m³. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG unmittelbar vom Ruhrverband zu Beiträgen herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr 1,33 € / m³.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 beträgt 0,75 € / m² bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG unmittelbar vom Ruhrverband zu Beiträgen herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr 0,58 € / m².

Artikel 2

Diese Änderungsatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 13.12.2023

Michael Joithe
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der Kleinkläranlagen in der Stadt Iserlohn (24. Änderung)

mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.12.2023

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 12. Dezember 2023 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der Kleinkläranlagen in der Stadt Iserlohn in der Fassung der Änderungsatzung vom 13. Dezember 2022 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung, den §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S.712) in der z.Z. gültigen Fassung und § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW 1995, S. 926) in der z.Z. gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 112,88 €.
- (2) Die abfuhrmengenabhängige Gebühr beträgt 36,77 € / m³ abgefahrenen Fäkalschlammes. Nicht volle Kubikmetermengen werden anteilig berechnet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 13.12.2023

Michael Joithe
Bürgermeister



Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Balve vom 13.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und der §§ 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abfallbeseitigungsgebühren

Die Stadt Balve erhebt Abfallbeseitigungsgebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung der Abfallentsorgung zur Deckung des Umlageanteils, den der Zweckverband für Abfallbeseitigung gemäß dessen Satzung vom 11.08.1993 in der jeweils gültigen Fassung für die Wahrnehmung der auf ihn übertragenen Aufgaben von der Stadt Balve anfordert. Der Umfang der Abfallentsorgung richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung (ZfA) - Sitz Iserlohn in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Abfallbeseitigungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).
- (2) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlässt es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang schriftlich anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tage des Monats, der auf den Beginn der Benutzung der Einrichtung der Abfallbeseitigung folgt. Sie erlischt mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Benutzung endet.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr bei Verwendung des Umleersystems (Behälter bis einschließlich 5.000 l) ist
 - a) bei Wohngrundstücken die Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Personen mit erstem oder zweitem Wohnsitz,
 - b) bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken dienen sowie Wochenendhäusern, die anstelle der Personenzahl festgesetzte Anzahl der Einwohnergleichwerte gem. Abs. 3,

- c) bei gemischter Nutzung des Grundstückes die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Personen zuzüglich der Einwohnergleichwerte bis zu der in Abs. 3 festgesetzten Höhe.
- (2) Das Regel-Behältervolumen pro Person und Woche beträgt 20 Liter.
Sollte das zustehende Regel-Behältervolumen im Einzelfall nicht für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle ausreichen, kann zusätzliches Behältervolumen gebührenpflichtig bereitgestellt werden.
- Der Grundstückseigentümer oder sein Beauftragter hat in allen Fällen, ggfls. unter Berücksichtigung der Gewerbeabfallverordnung, den Bedarf zu ermitteln und schriftlich die zur Entsorgung benötigten Abfallbehälter anzufordern.
- Sofern Abfallbehälter nicht mehr benötigt und abgezogen werden können, hat der Grundstückseigentümer bzw. sein Beauftragter dies umgehend schriftlich anzuzeigen, damit der Abzug der Abfallbehälter veranlasst wird und eine geänderte Gebührensatzung erfolgen kann.
- (3) Ein Einwohnergleichwert ist entsprechend der in Abs. 2 Satz 1 getroffenen Regelung 20 Liter pro Woche zur Verfügung gestelltes Behältervolumen. Für die einzelnen Behältergrößen werden folgende Einwohnergleichwerte (EWgl.) festgesetzt:

60 Liter:	(14-tägliche Abfuhr)	1,50 E-wgl
80 Liter:	(14-tägliche Abfuhr)	2,00 EWgl.
120 Liter:	(14-tägliche Abfuhr)	3,00 EWgl.
240 Liter:	(14-tägliche Abfuhr)	6,00 E-wgl.
360 Liter:	(14-tägliche Abfuhr)	9,00 EWgl.
770 Liter:	(14-tägliche Abfuhr)	19,25 EWgl.
1.100 Liter:	(14-tägliche Abfuhr)	27,50 E-wgl.
770 Liter:	(wöchentliche Abfuhr)	38,50 EWgl.
1.100 Liter:	(wöchentliche Abfuhr)	55,00 EWgl.
2.500 Liter:	(wöchentliche Abfuhr)	125,00 EWgl.
5.000 Liter:	(wöchentliche Abfuhr)	250,00 EWgl.

- (4) Maßgebend für die Veranlagung beim Umleersystem sind die an den Stichtagen ermittelten **gemeldeten** Einwohnerzahlen und **die ermittelten** Einwohnergleichwerte.
- (5) Die Einwohnerzahlen werden anhand der bei der örtlichen Meldebehörde an den jeweiligen Stichtagen gemeldeten Personen ermittelt.
Stichtag ist der 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des Veranlagungsjahres.
- (6) Die Einwohnergleichwerte werden von der Stadt anhand der Anzahl und der Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück angeforderten oder befindlichen Abfallbehälter ermittelt. Stichtag ist der 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des Veranlagungsjahres.

- (7) Werden Grundstücke nach dem Stichtag abgeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht gem. § 2 der Satzung entsteht.
- (8) Anträge auf Ermäßigung oder Befreiung von der Gebühr sind im laufenden Veranlagungsjahr schriftlich unter Angabe von Gründen an die Stadt zu richten.
- (9) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen wird bei überwiegender Abwesenheit einer mit Nebenwohnsitz gemeldeten Person die Hälfte der pro Einwohner festgesetzten Gebühr erlassen, sofern die Gebührenpflicht für das gesamte Veranlagungsjahr besteht. Der Antrag ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres zu stellen.
- (10) Sollte im Einzelfall die bemessene Gebühr in einem erheblichen Missverhältnis zu den tatsächlichen Kosten stehen, so kann die Stadt die Gebühr abweichend von dieser Satzung anpassen.
- (11) Für öffentliche Veranstaltungen werden auf Anforderung Behälter mit einem Volumen von 60 Liter bis 5.000 Liter zur Verfügung gestellt. Es wird eine Gebühr erhoben für
- die Anlieferung (einschl. Abholung) des/der Behälter/s in Höhe von 60,00 € je Behälter, und
 - die Entleerung/en im Aufstellungszeitraum unter Zugrundelegung des Abs. 3 i. V. m. Abs. 1.
- (12) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen, der kompostierfähige Abfälle (Wirtschaftsgut) vollständig und dauerhaft kompostiert, wiederverwertet und nicht der öffentlichen Abfallbeseitigung überlässt, wird die Gebühr des § 4 Abs. 1 um 4,00 € ermäßigt.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr beim Umleersystem (Behälter bis einschl. 5.000 l) beträgt je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 122,00 €.

§ 5 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben zu erteilen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 6 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung des Umleersystems werden durch Heranziehungsbescide der Stadt festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 08.12.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 13.12.2023



H. Mühlhling
Bürgermeister



**6. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
der Stadt Menden (Sauerland)
für die Entwässerung**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 270) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntgabe vom 21. Oktober 1969 (SGV, NRW.) in der jeweils geltenden Fassung, des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung vom 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. 1 - 4 erhalten folgende Fassung:

Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 4 dieser Satzung beträgt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage 2,98 €/m³.

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder -abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt Menden (Sauerland) zu zahlende Benutzungsgebühr auf 1,41 €/m³.

Maßgebend für den ermäßigten Gebührensatz der Stadt Menden (Sauerland) ist der Verbrauch des Jahres, in dem letztmalig Verbandsbeiträge oder -abgaben entrichtet wurden.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 dieser Satzung beträgt für bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Flächen 0,88 €/m².

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder -abgaben herangezogen werden, reduziert sich die Gebühr auf 0,68 €/m².

- (3) Die Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen gemäß § 11 dieser Satzung beträgt 22,57 €/m³.

- (4) Die Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen (festen) Gruben und deren Beseitigung gemäß § 12 dieser Satzung beträgt 2,98 €/m³.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, den 14.12.2023

gez.

Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



**STADT
MENDEN
SAUERLAND**

Erneute Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 212 „Nachverdichtung
zwischen Hönnetalstraße und
Meierfrankenfeldstraße“ in Menden (Sauerland)
mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.12.2023**

I.

**Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung
der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.09.2023 nachfolgenden Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage der folgenden Unterlagen (in ihren jeweiligen Entwurfsversionen) durchzuführen:

Planzeichnung (...), Begründung (...), Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (...), Begründung zur Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (...), Umweltbericht (...), Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (...), Gutachten zur Niederschlagsversicherung (...) sowie Geräusch-Immissionschutz-Gutachten (...).

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ in Menden (Sauerland) und die zuvor genannten Unterlagen werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024

im Internet unter

<https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/>
veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag	von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch (per E-Mail an planung@menden.de oder über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/datenschutz/erklarung-und-impressum/> einsehen.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan vor, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingesehen werden können:

- **Begründung zum Bebauungsplan Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ der Stadt Menden (Sauerland)**, in der Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplans, die Planinhalte und Festsetzungen, der Verweis auf den Umweltbericht mit Ausgleichsmaßnahmen sowie auch die Auswirkungen auf öffentliche Belange dargelegt werden.
- **Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ der Stadt Menden (Sauerland) - Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, April 2023** - gem. § 2a BauGB. Im Umweltbericht wird das Ergebnis der Umweltprüfung dargelegt, die gem. § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB bei der Aufstellung eines Bebauungsplans durchzuführen ist. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt, im Umweltbericht bewertet und als Teil der Planbegründung zusammengefasst. Der Umweltbericht ist ein Bestandteil im Abwägungsprozess der Beschlussfassung.
Auf der Grundlage der Anlage 1 zum Baugesetzbuch werden im vorliegenden Umweltbericht unter anderem die Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und deren Auswirkung auf die einzelnen Schutzgüter gegeben.
Dabei handelt es sich im Einzelnen um die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern sowie Aussagen über die Art und Menge der erzeugten Abfälle.
Der Umweltbericht beinhaltet zudem Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen in Bezug auf die vorgenannten Schutzgüter sowie Kompensationsmaßnahmen und weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens.
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ der Stadt Menden (Sauerland) - Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, April 2023** - mit Aussagen zu Vorhabensbeschreibung, Bestandssituation und Ermittlung der Wirkfaktoren, der Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) sowie der Konfliktanalyse und der Ermittlung von Konfliktarten.
- **Gutachten zur Niederschlagsversickerung der Fuhrmann & Brauckmann GbR vom 25.05.2022**, in der die Untergrundsituation des Plangebietes beschrieben und die Versickerungsmöglichkeit des Regenwassers untersucht wird.

- **Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten des Ingenieurbüros Buchholz - Erbau-Röschel - Horstmann vom 05.04.2023**, in der der auf das Plangebiet durch umliegende Straßen und eine Bahnstrecke einwirkende Verkehrslärm sowie die daraus zu treffenden (vorrangig passiven) Schallschutzmaßnahmen ermittelt werden.

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB liegen nicht vor.

II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 07.09.2023 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

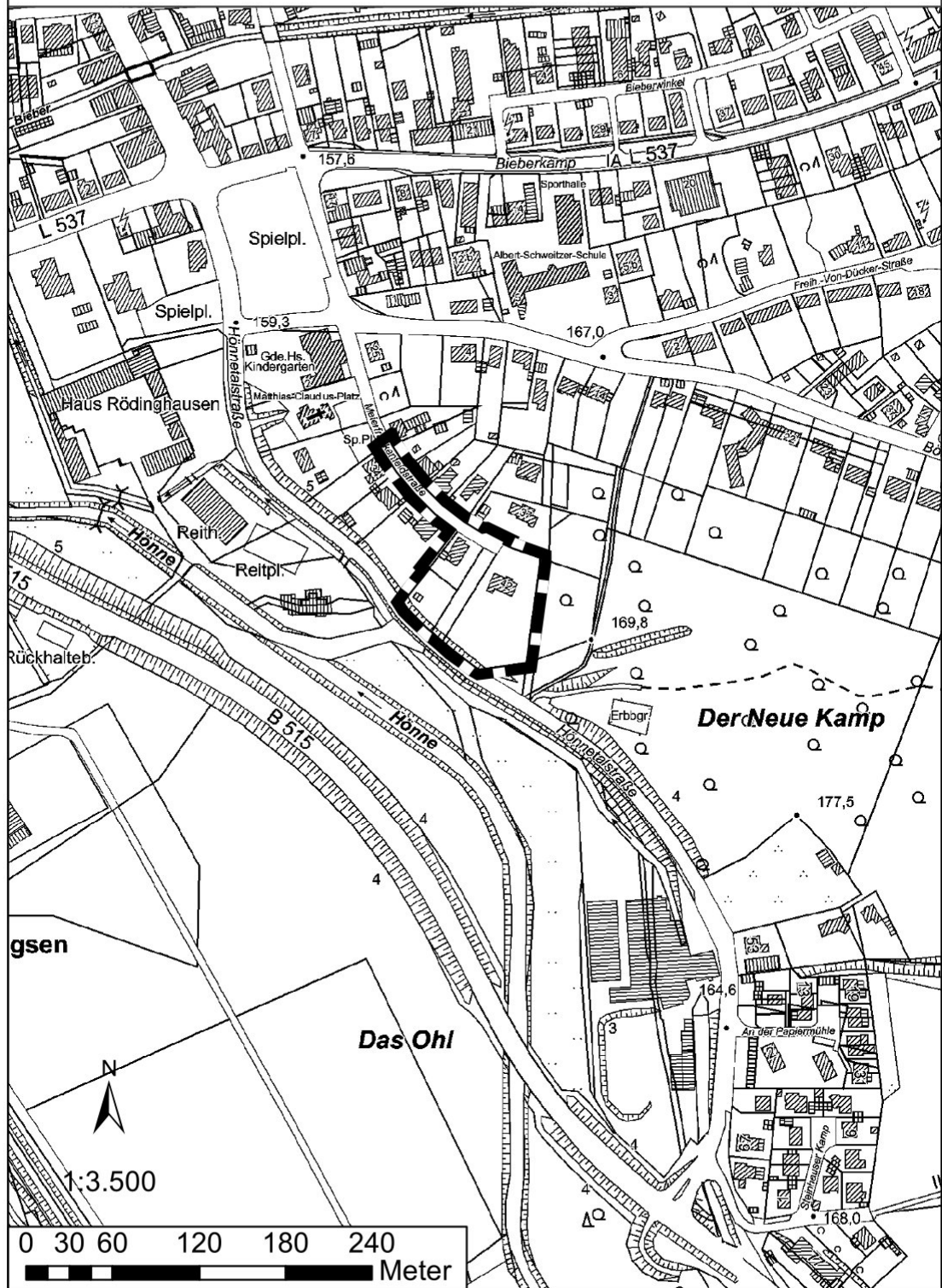
Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) in seiner öffentlichen Sitzung am 07.09.2023 gefasste Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden, den 13.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Dr. Schröder

**Bebauungsplan Nr. 212 "Nachverdichtung
zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße"
Übersichtsplan zum Geltungsbereich**



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.



Erneute Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 244 „Erweiterung
Gewerbegebiet südl. Böisperder Weg / östl.
Fröndenberger Straße“ in Menden (Sauerland)
mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.12.2023**

I.

**Bekanntmachung der Neufassung des
Aufstellungsbeschlusses aufgrund der
notwendigen Erweiterung des räumlichen
Geltungsbereiches gem. § 9 Abs. 7 BauGB**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.09.2023 nachfolgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böisperder Weg / östl. Fröndenberger Straße“ die Neufassung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufgrund der notwendigen Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 Abs. 7 BauGB. (...).

II.

Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.09.2023 nachfolgenden Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage der folgenden Unterlagen (in ihren jeweiligen Entwurfsversionen) durchzuführen:

Planzeichnung (...), Begründung (...), Umweltbericht (...), Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (...), Geräusch-Immissionsuntersuchung (...), Hydrogeologische Untersuchung (...) sowie Erläuterungsbericht zur Entwurfsplanung (Entwässerung; ...).

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böisperder Weg / östl. Fröndenberger Straße“ in Menden (Sauerland) und die zuvor genannten Unterlagen werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024

im Internet unter
<https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/>
veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag	von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch (per E-Mail an planung@menden.de oder über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter

<https://www.stadtverwaltung-menden.de/datenschutzerklärung-and-impressum/>

einsehen.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan vor, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingesehen werden können:

- **Begründung zum Bebauungsplan Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böisperder Weg / östl. Fröndenberger Straße“ der Stadt Menden (Sauerland)**, in der Anlass und Ziele der Planung, die Inhalte der Planaufstellung (Festsetzungen) und auch die Belange des Umweltschutzes dargelegt werden.
- **Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böisperder Weg / östl. Fröndenberger Straße“ der Stadt Menden (Sauerland)** gem. § 2a BauGB. Im Umweltbericht wird das Ergebnis der Umweltprüfung dargelegt, die gem. § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB bei der Aufstellung eines Bebauungsplans durchzuführen ist.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt, im Umweltbericht bewertet und als Teil der Planbegründung zusammengefasst. Der Umweltbericht ist ein Bestandteil im Abwägungsprozess der Beschlussfassung.

Auf der Grundlage der Anlage 1 zum Baugesetzbuch werden im vorliegenden Umweltbericht unter anderem die Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario) sowie die möglichen Auswirkungen und eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten (Prognoseszenario) gegeben.

Dabei handelt es sich im Einzelnen um die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Es werden auch Aussagen getroffen über die Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung und Belästigung, die Art und Menge der erzeugten Abfälle, Kumulierung mit benachbarten Gebieten sowie den möglichen Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern. Der Umweltbericht beinhaltet zudem eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und benennt Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Bauleitplanung.

- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böspeder Weg / östl. Fröndenberger Straße“ der Stadt Menden (Sauerland)** mit Aussagen zu Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum, der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe II) sowie den zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen.
- **Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böspeder Weg / östl. Fröndenberger Straße“ des Ingenieurbüros für Technische Akustik und Bauphysik (ITAB) GmbH vom 12.07.2023**, in der zur Geräuschkontingentierung für die gewerblich genutzten Flächen Emissionskontingente bzw. zulässige immissionswirksame Flächenschalleistungspegel ermittelt werden, die gewährleisten, dass die jeweils maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ bzw. die Geräuschemissions-Richtwerte nach TA Lärm an der angrenzenden vorhandenen Wohnbebauung eingehalten werden.
- **Hydrogeologische Untersuchung / Dimensionierung der Versickerungsanlage von Diplom-Geologe Stephan Brauckmann vom 14.07.2022**, in der die Untergrundsituation des Plangebietes beschrieben und die Versickerungsmöglichkeit des Regenwassers untersucht wird.
- **Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:**
 - Stellungnahme des LWL - Archäologie für Westfalen vom 05.12.2022 zu Maßnahmen bei der Entdeckung von Bodendenkmälern;

- Stellungnahme des Märkischen Kreises vom 19.12.2022 zu Fragen des Immissionsschutzes, der Niederschlagswasserbeseitigung, zu Kompensationsmaßnahmen zur Versiegelung des schutzwürdigen Bodens, zur Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sowie der Inanspruchnahme von Ökopunkten;
- Stellungnahme der Stadtwerke Menden GmbH vom 19.12.2022 zur Lage des Plangebietes im Bereich des beantragten Trinkwasserschutzgebietes der Wasserschutzzone III.

Die Stellungnahmen sind bereits im Rahmen der Abwägung der genannten Belange für die weitere Planung berücksichtigt worden.

III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böspeder Weg / östl. Fröndenberger Straße“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 07.09.2023 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

IV. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

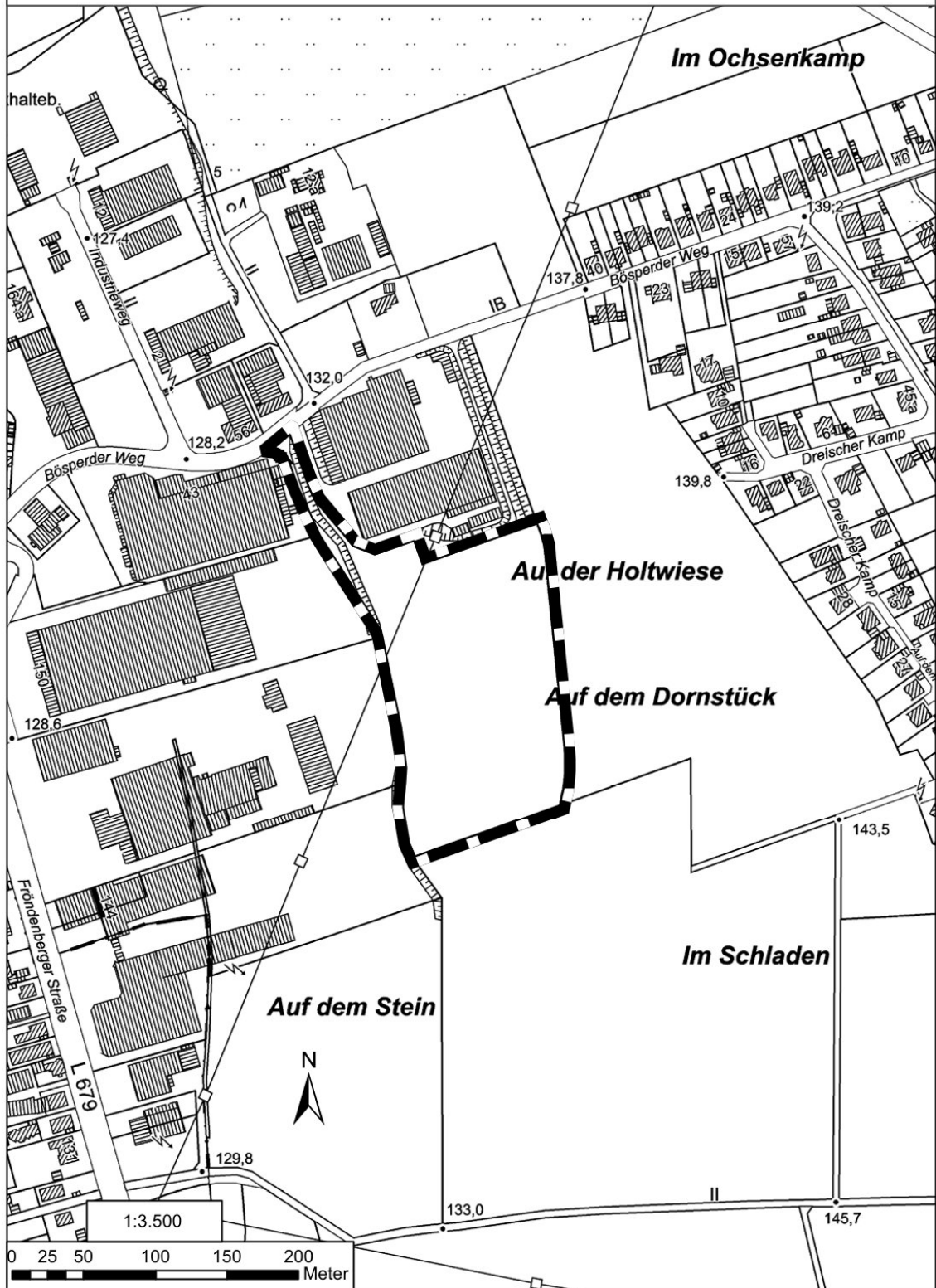
Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) in seiner öffentlichen Sitzung am 07.09.2023 gefasste Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des geänderten Geltungsbereiches gemäß der Beschlussfassung zu I. ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden, den 13.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Dr. Schröder

**Bebauungsplan Nr. 244 "Erweiterung Gewerbegebiet
südl. Böisperder Weg / östl. Fröndenberger Straße"
- Übersichtsplan zum Geltungsbereich -**



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“ der Stadt Menden (Sauerland)

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 14.12.2023

I.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

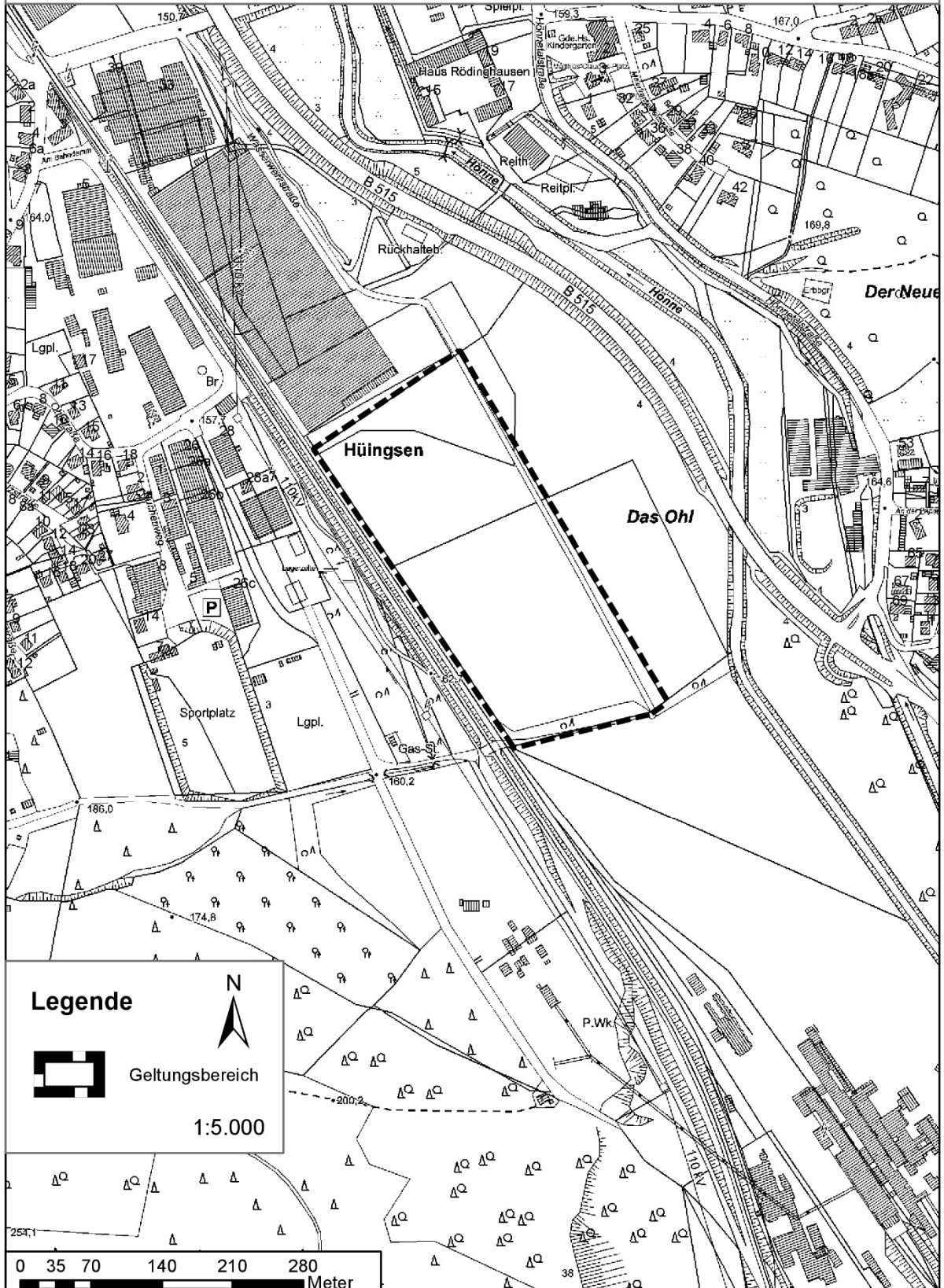
Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde auf folgender Rechtsgrundlage gefasst:

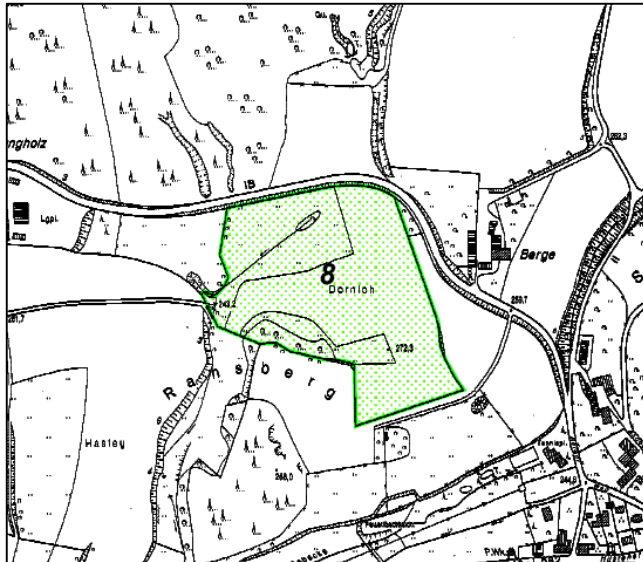
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666),
 - §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421),
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
- jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

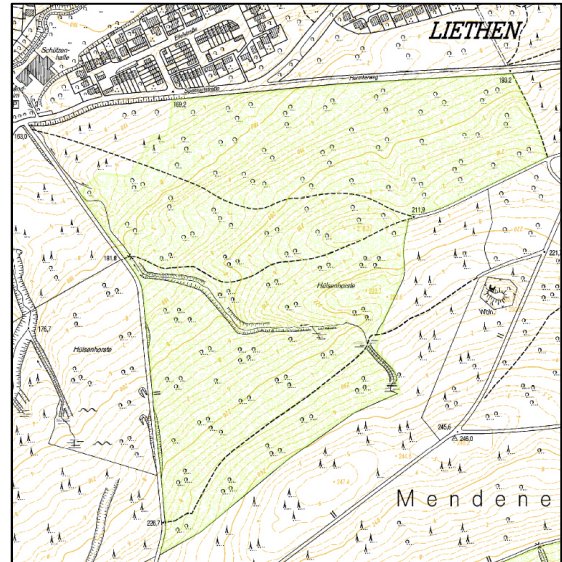
Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 248 "Erweiterung Südlich Fischkuhle"



Der Bebauungsplan Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“ löst einen Eingriff in die Natur und Landschaft aus, der mit einem Kompensationsdefizit in Höhe von 177.840 Biotopwertpunkten bewertet wird. Die Kompensation dieses Wertpunktedefizits erfolgt durch Ökopunkte der Stadt Menden (Sauerland), die durch den Vorhabenträger erworben werden. Der Ausgleich erfolgt durch Maßnahmen außerhalb des Plangebiets (externe Ausgleichsflächen) auf den von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannten Ökokontoflächen „Dornloh“ (Gemarkung Lendringsen, Flur 5, Flurstück 19) und „Wildnisgebiet Eichenmischwald“ (Gemarkung Menden, Flur 9, Flurstück 237). Die externen Ausgleichsflächen sind in den nachfolgenden Übersichtsskizzen dargestellt (ohne Maßstab).



„Dornloh“



„Wildnisgebiet Eichenmischwald“

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“ wird mit Begründung ab sofort bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, Raum 336/339 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch	von 8:15 bis 12:30 Uhr
Donnerstag	von 8:15 bis 12:30 Uhr
	und 14:30 bis 17:30 Uhr
Freitag	von 8:15 bis 12:30 Uhr

Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden, den 14.12.2023

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.



28. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Menden (Sauerland) vom 12.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), und des § 9 des Abfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung im Zweckverband für Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Sitz Iserlohn, vom 20.07.1993, jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 12.12.2023 die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Menden (Sauerland) vom 20.12.1995 in der Fassung der 2 8. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

§ 4 Abs. 1, 4 und 5 erhalten folgende Fassung

Höhe der Gebühr

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei 14-täglicher Leerung je aufgestelltem Abfallbehälter

a) von 60 l	192,84 €
b) von 80 l	243,12 €
c) von 120 l	343,32 €
d) von 240 l	645,28 €
e) von 360 l	949,80 €
f) von 1.100 l	2.839,60 €.

Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei wöchentlicher Leerung je aufgestelltem Abfallbehälter

a) von 770 l	4.001,40 €
b) von 1.100 l	5.635,36 €
c) von 2.500 l	12.725,36 €
d) von 5.000 l	25.307,00 €

(4) Die Gebühr beim Wechselsystem beträgt je 100 kg Abfall = 52,09 €.

(5) Die Grundgebühr für die An- und Abfahrt eines Wechsels beträgt 162,30 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 18.12.2023

gez.
Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.



BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan Nr. 235
„Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“
in Menden (Sauerland)
mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.12.2023**

I.

Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2023 nachfolgenden Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst:

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB werden auf der Grundlage der folgenden Unterlagen durchgeführt: Entwurf des Bebauungsplans Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ (...) und Entwurf der Begründung (...), Entwurf des Umweltberichts (...), Geotechnische und ergänzende umwelttechnische Stellungnahme (...), Geotechnischer Bericht (...), Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan (...), Schalltechnisches Gutachten (...), Expertise Klimaböologie (...).

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ in Menden (Sauerland) und die zuvor genannten Unterlagen werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024

im Internet unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag	von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch (per E-Mail an planung@menden.de) oder über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter

<https://www.stadtverwaltung-menden.de/datenschutz/erklarung-and-impressum/>

einsehen.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan vor, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingesehen werden können :

- **Begründung zum Bebauungsplan Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ der Stadt Menden (Sauerland)**, in der unter anderem Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplans, die Planinhalte und Festsetzungen und der Verweis auf den Umweltbericht mit Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen dargelegt sowie auch verschiedene Hinweise zur Planung erläutert werden.
- **Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ der Stadt Menden (Sauerland)** gem. § 2a BauGB. Im Umweltbericht wird das Ergebnis der Umweltprüfung dargelegt, die gem. § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB bei der Aufstellung eines Bebauungsplans durchzuführen ist. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt, im Umweltbericht bewertet und als Teil der Planbegründung zusammengefasst. Der Umweltbericht ist ein Bestandteil im Abwägungsprozess der Beschlussfassung. Auf der Grundlage der Anlage 1 zum Baugesetzbuch werden im vorliegenden Umweltbericht unter anderem die Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation (Basis-Szenario) sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter gegeben (Prognose-Szenario). Dabei handelt es sich im Einzelnen um die Schutzgüter Mensch, Geologie, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Immissionsschutz, Flora, Fauna, Biotope (inkl. Ausgleichsmaßnahmen), Landschaftsbild und Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Der Umweltbericht beinhaltet zudem Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die vorgenannten Schutzgüter sowie Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).

- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Artenschutzprüfung Stufe I + II) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ der Stadt Menden (Sauerland), November 2023** - mit Aussagen zu Anlass und Vorgehensweise, der Durchführung der Ortsbegehungen und Maßnahmen sowie der Festsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie den festgestellten Ergebnissen.
- **Geotechnische und ergänzende umwelttechnische Stellungnahme der Wessling GmbH vom 02.08.2017**, in der die Baugrundverhältnisse des Plangebietes beschrieben und Aussagen zu den Baugrundverhältnissen getroffen werden.
- **Geotechnischer Bericht - Ergänzende Erkundungen zur Lage der Abbruchkante auf einem ehemaligen Sportplatz in der Gisbert-Kranz-Straße in Menden (Sauerland) der Wessling GmbH vom 14.06.2019** mit detaillierteren Aussagen zur Lage der ehemaligen Abbruchkante, weiteren Beschreibungen der Baugrundverhältnisse und einer gründungstechnischen Beurteilung.
- **Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 235 des Büros Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH vom 31.08.2023**, in der nach einer Bestandsanalyse die Auswirkungen des Vorhabens auf das Plangebiet ermittelt werden (Prognose-Planfall), das Neuverkehrsaufkommen am Wochenende berechnet sowie die Kennwerte für schalltechnische Berechnungen ermittelt werden sowie eine abschließende gutachterliche Stellungnahme gegeben wird.
- **Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr.235 der nts Ingenieurgesellschaft vom 20.09.2023**, in dem die durch die angestrebten Nutzungen im Plangebiet verursachten Geräuschmissionen durch Sportanlagen und den planbedingten Mehrverkehr untersucht und bewertet werden.
- **Expertise Klimaökologie zum städtebaulichen Konzept „ehemaliges Sportplatzareal Gisbert-Kranz-Straße in Menden“ der GEO-NET Umweltconsulting GmbH aus August 2022**, in der die Ergebnisse der regionalen Durchlüftung in der Ausgangssituation dargelegt, die Auswirkungen einzelner Planvarianten im Verlauf des Planungsprozesses bewertet sowie letztlich die Auswirkungen der Nutzungsänderung für die bevorzugte Planvariante D erläutert werden.

Bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

Stellungnahme des Märkischen Kreises vom 10.07.2023 zu den folgenden Sachverhalten:

- Offenlegung der Leitmecke erst nach Abschluss eines Verfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (Planfeststellung oder -genehmigung)
- Beseitigung bzw. Sammlung und Nutzung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers
- Aufnahme in die Planung und Umgang mit den beiden im Plangebiet befindlichen Altlasten (Altablagerung Nr. 09/0008 und Altstandort Nr. 09/0160)
- Ökologische Aufwertung der Fläche im Hinblick auf die Herstellung einer funktionellen Grünanlage, den Erhalt des Magergrünlands mit dem Orchideenbestand, die Herstellung einer aufgelockerten Bepflanzung für den Erhalt des Kaltluftabflusses, die Anlage von Lebensräumen für bestimmte potentiell vorkommende Tierarten sowie die Festsetzung von Dachbegrünung und / oder Photovoltaikanlagen

II.

**Übereinstimmungsbestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 07.12.2023 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

III.

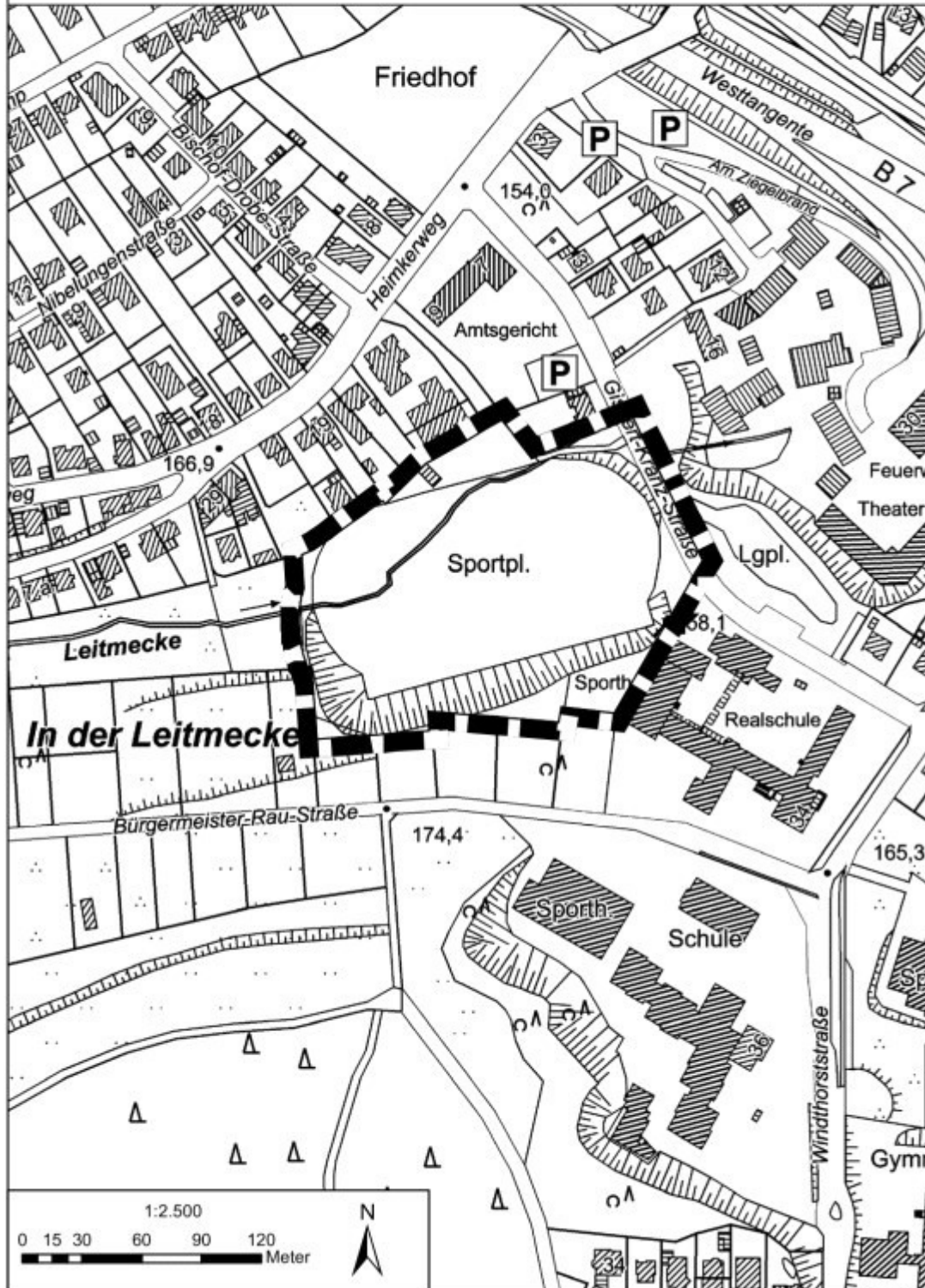
**Bekanntmachungsanordnung
gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO):**

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2023 gefasste Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden, den 13.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Dr. Schröder

Übersichtsplan
Bebauungsplan Nr. 235
"Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße"



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.



BEKANNTMA CHUNG

42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.12.2023

I. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2023 nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) gefasst:

1.3 Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB werden auf der Grundlage des Entwurfes der 42. Änderung des Flächennutzungsplans (...), des Entwurfes der Begründung (...) sowie des Entwurfes des Umweltberichts (...) durchgeführt.

Das Ziel der 42. FNP-Änderung ist es, die Voraussetzungen für eine innenstadtnahe Sport- und Spielfläche sowie eine attraktive Grünfläche im Bereich einer ehemaligen Sportplatzfläche in Menden zu schaffen. Die 42. FNP-Änderung findet im zweistufigen Regelverfahren gem. § 2 BauGB statt und erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“. Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist erforderlich. Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB werden im Rahmen der Umweltprüfung detailliert ermittelt und bewertet sowie im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dokumentiert.

Die Unterlagen zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024

im Internet unter
<https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/>
veröffentlicht.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan vor, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingesehen werden können:

a) Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern:

Schutzgut	Aussagen zu Auswirkungen
Mensch	Erholungsnutzung, potentielle Verkehrs- und Lärmbelastung, Belästigung durch Staub und Lärm
Geologie, Boden und Fläche	Eingriff in die Geologie, Inanspruchnahme naturnaher Bodenstrukturen, Flächenrecycling, Umgang mit Altlasten und belastetem Bodenmaterial
Wasser	Grundwassersicherung, Offenlegung eines Fließgewässers, Reduzierung von Niederschlagswasser
Klima und Lufthygiene	Kaltluftstrom, thermische Situation im Plangebiet und in angrenzenden Bereichen, Staub- und Abgasbelastungen
Immissionsschutz	Lärmimmissionen durch Verkehr während der Betriebsphase und durch Spielbereiche, Baulärm
Flora, Fauna, Biotope	Reaktivierung einer versiegelten Fläche, Ermöglichung von Lebensraumentwicklung (v. a. im Hangbereich), Offenlegung eines Fließgewässers, Dachbegrünung
Landschaftsbild und Erholung	Landschaftsbild und Erholungsfunktion
Kultur- und Sachgüter	Kultur- und Sachgüter, Inwertsetzung einer Brachfläche
Wechselwirkungen	Wirkungen durch eine gegenseitige Beeinflussung der zu betrachtenden Schutzgüter

b) Bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

- Stellungnahme des Märkischen Kreises vom 10.07.2023 zur geplanten Offenlegung der Leitmecke erst nach Abschluss eines Verfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (dies ist nicht Gegenstand der vorliegenden 42. Änderung des Flächennutzungsplans) sowie zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers und zur planerischen Aufnahme und Darstellung einer Altablagerung und eines Altstandortes (dies wird im parallel durchgeführten Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 235 entsprechend berücksichtigt).

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch (per E-Mail an planung@menden.de oder über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden.

Hinweise:

- Es wird gem. § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Zudem wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/datenschutz/erklarung-and-impressum/> einsehen.

II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes des Feststellungsentwurfes zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 07.12.2023 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

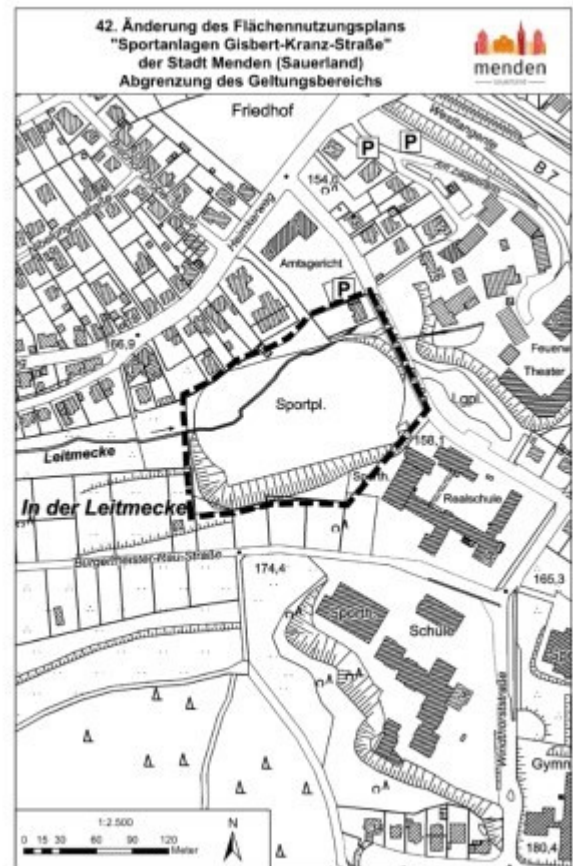
III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 07.12.2023 gefasste Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 13.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Dr. Schröder



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.

Bekanntmachung

der Stadtwerke Menden GmbH

Gemäß § 15 des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Menden GmbH werden hiermit bekannt gemacht:

Jahresabschluss 2022 mit Gewinnverwendung

Der Gesellschafterbeschluss vom 18.09.2023 lautet:

a) Jahresabschluss 2022

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Menden GmbH stellt den Jahresabschluss 2022 der Stadtwerke Menden GmbH in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Düsseldorf, geprüften Form fest:

1.	Bilanzsumme	88.131.284,72 €
2.	Jahresüberschuss	2.335.384,62 €

b) Gewinnverwendung

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Menden GmbH beschließt, den Jahresüberschuss 2022 in Höhe **von 2.335.384,62 €** wie folgt zu verwenden:

934.153,85 € Einstellung in die Gewinnrücklagen;
1.401.230,77 € Ausschüttung an die Gesellschafterin Stadt Menden.

(Laut Beschluss der Gesellschafterversammlung vom Dezember 2021 sind vorab 600.000,-- € ausgeschüttet worden.)

c) Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

Siehe anliegenden Auszug aus dem Prüfungsbericht der GPP Treuhandgesellschaft mbH

d) Auslegung

Der Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht liegen in der Zeit 18.12.2023 bis zum 05.01.2024 während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Menden GmbH, Am Papenbusch 8 – 10, 58708 Menden, im Foyer zur Einsichtnahme aus.

Menden, 13.12.2023

Stadtwerke Menden GmbH



Matthias Lürbke
(Geschäftsführer)

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

59. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 10. Mai 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die **Stadtwerke Menden GmbH, Menden**

Vermerk über die Prüfung des Abschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der **Stadtwerke Menden GmbH, Menden** – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Menden GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadtwerke Menden GmbH zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtwerke Menden GmbH. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke Menden GmbH vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadtwerke Menden GmbH zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtwerke Menden GmbH vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtwerke Menden GmbH vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG

Prüfungsurteil

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten

- Elektrizitätsverteilung,
- Gasverteilung,
- Messstellenbetrieb,

nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung

der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG" weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt "Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht" hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Düsseldorf, 10. Mai 2023

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

(gez. Reuter)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Pencereci)
Wirtschaftsprüfer"

60. Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Düsseldorf, 10. Mai 2023



Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

Reuter
(Reuter)
Wirtschaftsprüfer

M. Pencereci
(Pencereci)
Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung

3. Nachtragssatzung vom 14.12.2023 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen der Stadtwerke Neuenrade-AöR vom 15.12.2020

Auf Grund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff. / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1 - 3, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), sowie der §§ 43 ff. des Landeswassergesetzes (LWG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - am 14.12.2023 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen der Stadtwerke Neuenrade- AöR vom 15.12.2020 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 3,52 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadtwerke Neuenrade - AöR zu zahlende Benutzungsgebühr auf 1,16 € je m³.

Artikel 2

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Die Gebühr für die Bereitstellung jedes geeichten zusätzlichen Wassermessers nach § 4 Absatz 4 dieser Satzung beträgt 1,27 € pro Monat.

Artikel 3

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Gebühr beträgt 1,02 € für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr auf 0,79 je m².

Artikel 4

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr beträgt 56,16 € je m³ abgefahrenen Klärschlammes aus der Kleinkläranlage bzw. Inhalts der abflusslosen Grube.

Artikel 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde oder den Stadtwerken Neuenrade - AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 14.12.2023

gez.
Gerhard Schumacher
Vorstand

gez.
Marcus Henninger
Vorstand

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Hinweis:

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

BEKANNTMACHUNG

5. Nachtragssatzung vom 14.12.2023 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neuenrade vom 13.12.2016 zur Abfallsatzung der Stadtwerke Neuenrade – AöR vom 28.11.2016 über die Abfallentsorgung in der Stadt Neuenrade

Auf Grund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert

worden ist, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Neuenrade - AöR in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neuenrade vom 13.12.2016 zur Abfallsatzung der Stadtwerke Neuenrade – AöR vom 28.11.2016 über die Abfallentsorgung in der Stadt Neuenrade beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebühr

(1) Die jährlichen Gebühren betragen bei Benutzung von

	Bezeichnung	Behältergröße (l)	höchstzulässig. Füllgew. (kg)	Entleerung	Gebühren
a)	Restmüllbehälter	40	(20)	Abfuhr 4-wöchentlich	60,00 €
b)	Restmüllbehälter	80	(40)	Abfuhr 4-wöchentlich	120,00 €
c)	Restmüllbehälter	120	(55)	Abfuhr 4-wöchentlich	180,00 €
d)	Restmüllbehälter	240	(85)	Abfuhr 4-wöchentlich	360,00 €
e)	Restmüllbehälter	1.100	(600)	Abfuhr 4-wöchentlich	1.650,00 €
f)	Restmüllbehälter	1.100	(600)	Abfuhr 14-täglich	3.300,00 €
g)	Bioabfallbehälter	80	(40)	Abfuhr 14-täglich	45,84 €
h)	Bioabfallbehälter bei Teilkompostierung (Reduzierung des Behältervolumens um 40l/Objekt)	80	(20)	Abfuhr 14-täglich	22,92 €
i)	Bioabfallbehälter	120	(55)	Abfuhr 14-täglich	68,76 €
j)	Sperrgut - Abholung vor Ort (max. 3 m ³ /pro Quartal) - Anlieferung am Bring-/Wertstoffhof	-	-	Auf Antrag Bei Anlieferung	15,00 € / m ³ 10,00 € / m ³
k)	Elektroschrott Abholung (Haushaltsgroßgeräte)	-	-	Auf Antrag	11,50 € / Stk.
o)	Bauschutt, Bodenaushub, Baumischabfälle - Kleinmenge (je 50 l)	-	-	Bei Anlieferung	 2,00 €

	- PKW – Ladung (bis 500 l)				20,00 €
	- PKW mit Anhänger / Transporter (bis 2.000 l)				75,00 €
p)	Altreifen	-	-	Bei Anlieferung	6,00 € / Stk.
q)	Wurzeln	-	-	Bei Anlieferung	5,00 € / Stk. 11,50 € / Stk.
	- bis 20 cm				
	- ab 20 cm				
r)	Behälterauslieferungen, -abholungen und –tausch (auf Wunsch) (gilt nicht bei gebührenrelevanten Änderungen (z. B. Änderung der Personenzahl) Pro Tauschvorgang				
	- 40l- bis 240l-Behälter				39,00 €
	- 1.100l-Behälter				60,00 €

Das Füllgewicht darf das in () angegebene Gewicht nicht überschreiten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde oder den Stadtwerken Neuenrade – AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 14.12.2023

gez.
Gerhard Schumacher
Vorstand

gez.
Marcus Henninger
Vorstand

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Hinweis:

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

Bekanntmachung

17. Nachtragssatzung vom 14.12.2023 zur Gebührensatzung der Stadtwerke Neuenrade vom 22.12.2005 zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung – der Stadtwerke Neuenrade vom 22.02.2006

Auf Grund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S.490) und der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Stadtwerke Neuenrade vom 22.02.2006, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts – in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 17. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Grundgebühr beträgt je Monat bei Wasserzählern

bis 5 m ³	Q3 = 4	13,00 €
bis 10 m ³	Q3 = 10	18,28 €
bis 20 m ³	Q3 = 16	39,12 €
bis 50	Q3 = 25	130,32 €
bis 80	Q3 = 63	208,41 €
bis 100	Q3 = 100	260,50 €

bei Verbundzählern

DN 50	Q3 = 25	181,91 €
DN 80	Q3 = 63	291,06 €
DN 100	Q3 = 100	381,17 €

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

Artikel 2

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasserverbrauch 1,95 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde oder den Stadtwerken Neuenrade – AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 14.12.2023

gez.
Gerhard Schumacher
Vorstand

gez.
Marcus Henninger
Vorstand

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Hinweis:

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

B e k a n n t m a c h u n g

Satzung der Stadt Kierspe über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 13.12.2023

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung,
- b) der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung,
- c) der §§ 38 ff. des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung,
- d) der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459), in der zurzeit gültigen Fassung,
- e) der Verordnung über Allgemeine Bedingung für die Versorgung mit Wasser (ABV-WasserV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1.067), in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 28.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Kierspe betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgung bestimmt die Stadt Kierspe.
2. Für die Stadt Kierspe übernimmt die Stadtwerke Kierspe GmbH, nachfolgend Stadtwerke Kierspe genannt, die Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende

zusammenhängende Grundeigentum derselben Eigentümerin/desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

2. Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
3. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jede einzelne Person berechtigt und verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.
4. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung ergeben, für alle Personen, die berechtigt oder verpflichtet sind, auf den angeschlossenen Grundstücken Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung zu benutzen (insbesondere Pächterinnen/Pächter, Mieterinnen/Mieter, etc.).

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jede Eigentümerin/Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen eine Sicherheit zu leisten.
5. Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Dieses gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser über das öffentliche Wasserversorgungsnetz gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW, insbesondere, wenn durch die Bereitstellung von

Löschwasser die Wasserqualität im öffentlichen Wasserversorgungsnetz beeinträchtigt werden kann.

6. Das Benutzungsrecht steht neben der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer auch den anderen anschlussberechtigten Personen (§ 2 Abs. 2) sowie den Benutzerinnen und Benutzern der Grundstücke (§ 2 Abs. 4) zu.

§ 4

Anschlusszwang

1. Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücke auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzen oder einen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
2. Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb eines Monats, nach dem die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert worden ist, bei den Stadtwerke Kierspe beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Anschluss ohne besondere Aufforderung spätestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wird die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Kierspe einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und andere anschlussberechtigte Personen sowie alle Benutzerinnen und Benutzer der Grundstücke (§ 2 Abs. 4). Sie haben auf Verlangen der Stadt Kierspe die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

(zu § 3 AVB-AbwasserV)

1. Auf Antrag der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers wird die Pflicht zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die Befreiung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wirtschaftlich zumutbar sowie nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Befreiung von der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Kierspe einzureichen.
2. Soll gesammeltes Niederschlagswasser (z.B. aus einer Regenwassernutzungsanlage) zur Toilettenspülung oder zum Wäsche waschen verwendet werden, so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer einen schriftlichen Befreiungsantrag nach § 7 Abs. 1 bei der Stadt Kierspe zu stellen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen und gegenüber der Stadt Kierspe nachzuweisen, dass von der Regenwassernutzungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Versorgungssicherheit, insbesondere die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers, führen.
3. Soweit die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer gesammeltes Niederschlagswasser (z.B. aus einer Regenwassernutzungsanlage) und Wasser aus Eigengewinnungsanlagen (z.B. private Brunnen) nur für Bewässerungszwecke verwenden möchte, ist diese Verwendung der Stadt Kierspe lediglich schriftlich anzuzeigen. Dabei ist z.B. durch einen Lageplan darzustellen, dass eine anderweitige Verwendung zum häuslichen Gebrauch (z.B. Toilette spülen, Wäsche waschen) nicht erfolgt. Hierdurch wird dokumentiert, dass keine Befreiung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung erforderlich ist.

§ 8

Allgemeine Versorgungsbedingungen

1. Für die Begründung, Ausgestaltung und Beendigung der Benutzungsverhältnisse zwischen den Stadtwerke Kierspe und den einzelnen Abnehmerinnen und Abnehmern gilt im Übrigen die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 einschließlich der dazugehörigen Allgemeinen Bedingungen, Ergänzenden Bedingungen sowie der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser der

Stadtwerke Kierspe GmbH in ihren jeweils gültigen Fassungen.

2. Die allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen einschließlich der Allgemeinen Bedingungen, Ergänzenden Bedingungen sowie der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser werden in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht und auf Verlangen ausgehändigt.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Stadt Kierspe kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Pflichten Anordnung im Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und des Justizgesetzes NRW.

§ 10

Ordnungswidrigkeit, Zwangsmittel

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 - a) gegen den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 4 und 6) zuwiderhandelt und/oder
 - b) eine Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 verletzt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.10.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs-verordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 28.11.2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung der Stadt Kierspe über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 13.12.2023

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungs-verordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 13.12.2023

In Vertretung
gez.
Dorette Vormann-Berg
Allgemeine Vertreterin

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



B e k a n n t m a c h u n g

48. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kierspe vom 21.10.1976

Aufgrund

- a) der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung,
- b) der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung,
- c) des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbFG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S 259) in der zurzeit gültigen Fassung,
- d) und in der Anwendung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 28.11.2023 folgende 48. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kierspe vom 21.10.1976 beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt je aufgestellten Müllbehälter

- a) Restmüllbehälter (grau)
- | | |
|--------------------------------|-------------|
| mit 60 l Fassungsvermögen = | 161,61 € |
| mit 80 l Fassungsvermögen = | 215,04 € |
| mit 120 l Fassungsvermögen = | 322,08 € |
| mit 240 l Fassungsvermögen = | 643,20 € |
| mit 1.100 l Fassungsvermögen = | 2.957,16 € |
| mit 2.500 l Fassungsvermögen = | 13.556,88 € |
| mit 5.000 l Fassungsvermögen = | 26.975,88 € |
- b) Altpapierbehälter (grün)
- | | |
|--------------------------------|---------|
| mit 240 l Fassungsvermögen = | 18,12 € |
| mit 1.100 l Fassungsvermögen = | 86,28 € |

Diese Gebühr wird nur erhoben, soweit die Altpapierbehälter Grundstücken zugeordnet sind, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs-verordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 28.11.2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

48. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kierspe vom 21.10.1976

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungs-verordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 13.12.2023

In Vertretung
gez.
Dorette Vormann-Berg
Allgemeine Vertreterin

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



B e k a n n t m a c h u n g

44. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kierspe vom 10.06.1980

Aufgrund

- a) der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung
- b) der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zurzeit gültigen Fassung
- c) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straße (StrRG) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/ SGV NW 2061) in der zurzeit gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 28.11.2023 folgende 44. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 10.06.1980 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4, 2. Unterabsatz erhält folgende Fassung:
„Die Benutzungsgebühr hierfür beträgt jährlich je Meter Grundstücksfront (Absätze 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die

- a) dem Anliegerverkehr dient für den Kehr Dienst 1,89 €
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient für den Kehr Dienst 1,60 €
- c) dem überörtlichen Verkehr dient für den Kehr Dienst 1,32 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs-verordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 28.11.2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

44. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigunggebühren in der Stadt Kierspe vom 10.06.1980

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungs-verordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 13.12.2023

In Vertretung
gez.
Dorette Vormann-Berg
Allgemeine Vertreterin

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Bekanntmachung

41. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kierspe vom 27.06.1984

Aufgrund

- a) der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung,
- b) des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995 S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung,
- c) des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW S 559) in der zurzeit gültigen Fassung,
- d) der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 28.11.2023 folgende 41. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kierspe vom 27.06.1984 beschlossen:

§ 1

(1) § 10 Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 3,86 €“.

(2) § 10 Absatz 7 erhält folgenden Wortlaut:

„Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt Kierspe zu zahlende Gebühr je cbm Schmutzwasser 1,74 €“.

(3) § 11 Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 jeweils 0,72 €.“

(4) § 11 Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt Kierspe zu zahlende Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche 0,35 €“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs-verordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 28.11.2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

41. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kierspe vom 27.06.1984

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungs-verordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 13.12.2023

In Vertretung
gez.
Dorette Vormann-Berg
Allgemeine Vertreterin

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



B e k a n n t m a c h u n g

33. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kierspe über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.07.1988

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 60 und 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG-) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S 2585) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) der §§ 46 ff. und § 43 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung,
- d) der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17. Oktober 2013 (GV NRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung,
- e) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung,
- f) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 28.11.2023 folgende 33. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kierspe über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.07.1988 beschlossen:

§ 1

§ 12 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

1. Abfuhrkosten von 48,20 € je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes.
2. Verschmutzerbeitrag, der an den Wupperverband und den Ruhrverband abgeführt werden muss.
 - 2.1 Der Verschmutzerbeitrag beträgt für die Anlagen, die im Einzugsbereich des Ruhrverbandes liegen, 97,59 € je angeschlossener Einwohner und Jahr.

2.2 Der Verschmutzerbeitrag beträgt für die Anlagen, die im Einzugsbereich des Wupperverbandes liegen, 68,50 € je angeschlossener Einwohner und Jahr.

3. Der Verwaltungskostenbeitrag, der an die Stadt Kierspe zu leisten ist, beträgt 7,50 € je Gebührenbescheid.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs-verordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 28.11.2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

33. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kierspe über die Entsorgung von Grundstücksent- wässerungsanlagen vom 01.07.1988

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungs-verordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 13.12.2023

In Vertretung
gez.
Dorette Vormann-Berg
Allgemeine Vertreterin

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Wasserbeschaffungsverband Blintrop - Der Verbandsvorsteher –

Bekanntmachung

EINLADUNG

Am

Montag, dem 08. Januar 2024, 19:00 Uhr,

findet im Hotel/Restaurant „Zur Borke“, Oberhofstr.1, 58809 Neuenrade eine Mitgliederversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Blintrop statt.

Zu dieser Versammlung lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Verbandsmitglieder sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der an das Leitungsnetz des Verbandes angeschlossenen Grundstücke.

Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Im Vertretungsfall ist dem Verbandsvorsteher vor der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als ein anderes Verbandsmitglied vertreten.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 der Verbandssatzung vom 23.09.1996 ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung und Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
2. Bericht des Verbandsvorstehers
3. Bestimmung eines Wahlleiters
4. Wahl des Verbandsausschusses
5. Verschiedenes

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet die konstituierende Sitzung des neugewählten Verbandsausschusses mit Neu-/Wiederwahl des Vorstandes statt.

Neuenrade-Blintrop, 15. Dezember 2023

Mit freundlichem Gruß
gez.
Jürgen Bongard
Verbandsvorsteher

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.